

als eine grundlegende gemeinsame Zielstellung realisiert werden⁷⁸. Es wird eine große Herausforderung für die Staats- und Rechtswissenschaften bleiben, den Mechanismus zu begründen und zu entwickeln, der diesem Anspruch entspricht. Es wäre zu wünschen, daß die Arbeitskontakte zu den Rechtswissenschaftlern der RGW-Länder dazu weiter genutzt werden könnten.

Nun noch ein paar Bemerkungen zum Beitrag der DDR-Umweltrechtswissenschaften, ohne diese natürlich generalisierend machen zu können. Hier sind das Bemühen um die Begründung und Entwicklung des Umweltrechts⁷⁹ mit vielen offiziell nicht zur Kenntnis genommenen oder abgelehnten Aktivitäten, die in Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie in Wissenschaftlerkreisen geführten kritischen Diskussionen zu unterscheiden von den Dar-

78 Eine solche »gemeinsame« übergreifende Zielstellung hebt die Spezifik von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nicht auf.

79 Außer den erwähnten Analysen gehörten dazu weitere Ausarbeitungen, Vorschläge für Rechtsvorschriften, Publikationsmanuskripte, Arbeiten mit Umweltorganisationen, der »Öko-gruppe« des Schriftstellerverbandes und internationale Aktivitäten; die personellen und materiellen Möglichkeiten waren allerdings sehr beschränkt.

legungen in unseren offiziellen Publikationen, die Vorgaben und redaktionellen Bearbeitungen des Verlags unterlagen und keine »kritischen« Aussagen enthielten. Allerdings bleibt festzustellen, daß wir – auch in der RGW-Kooperation – versucht haben, im Rahmen der »Planwirtschaft« und des gegebenen »sozialistischen Systems«, eingeschlossen der »ökonomischen Hebel«, Lösungsmöglichkeiten zu begründen, die dem Ziel koordinierten, langfristig abgestimmten umsichtigen Umgangs mit der Umwelt und rationeller Nutzung der Naturreichtümer dienen sollten. Was die Umweltmisere betrifft, sind auch uns erst jetzt die Daten und die vollen Ausmaße bekannt geworden, ebenso wie die Mechanismen und Mächtschaften der »Partei- und Staatsführung«, von denen wir uns distanzieren. Die schon vor einiger Zeit – nicht erst 1989 – entstandenen Arbeitskontakte zu Vertretern der Ökologiebewegung hatten zu kritischen Wertungen der gegebenen Möglichkeiten und dann zur Unterstützung der neuen Kräfte des Herbstes 1989 geführt; daraus resultiert auch der Vorschlag, daß deren engagiertes Wirken in parlamentarischen und außerparlamentarischen Formen weiter gesichert werden sollte.

Mit »Umweltunion«, Umweltrahmengesetz und bevorstehender staatlicher Einheit entstehen die Voraussetzungen, auf dieser Grundlage eigene Beiträge in die gemeinsame Arbeit einzubringen.

58. Deutscher Juristentag in München 1990

Bericht von Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Stürer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster

Die alle zwei Jahre stattfindenden Deutschen Juristentage haben sich in ihrer 130jährigen Geschichte zu dem wohl größten Zusammentreffen von Juristen im gesamten europäischen Raum entwickelt. Sie verstehen sich auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen als unersetzliches Gesprächsforum mit dem Ziel, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung aktuelle rechtspolitische Entscheidungshilfen zu vermitteln und prägende Impulse für Rechtsdenken, Rechtsempfinden und Rechtspraxis in Deutschland zu geben. Der 58. Deutsche Juristentag, der in der Zeit vom 18. bis 21. 9. 1990 in der bayerischen Landeshauptstadt München stattfand, sprengte mit mehr als 3500 Teilnehmern – unter ihnen zahlreiche internationale Gäste – und 1100 Begleitpersonen nicht nur alle bisherigen Besucherrekorde seit der Berliner Gründungsversammlung im Jahre 1860, sondern hatte wenige Tage vor Vollendung der deutschen Einheit außerordentlich hohe Erwartungen zu erfüllen und drängende Fragen zu beantworten: Werden die fünf neuen Bundesländer in absehbarer Zeit den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Anschluß an das Verfassungs- und Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland erreichen? Welche Hilfestellungen sind erforderlich, um einen raschen Aufbau des Staatsgefüges zu gewährleisten und das Gebiet der ehemaligen DDR als gleichberechtigten Partner erscheinen zu lassen? Sind wir auf ein vereinigtes Deutschland und eine enge Kooperation im Europäischen Binnenmarkt vorbereitet? Fragen über Fragen, die den Deutschen Juristentag in fünf Abteilungen und zahlreichen Begleitveranstaltungen tief bewegten.

»Bei aller gebotenen Neuorientierung ist für Selbstgerechtigkeit und Pharisäertum kein Platz«, erklärte der Präsident des Deutschen Juristentages und ehemalige Präsident des OLC Celle, Dr. Harald Franzki, in seiner Eröffnungsansprache. Ebenso wie Franzki rief auch die Stellvertreterin des Bayerischen Ministerpräsidenten, Staatsministerin der Justiz Dr. Mathilde Berghofer-Weichner (München), die Juristen in der bisherigen Bundesrepublik Deutschland zur aktiven Mithilfe bei der Gestaltung eines vereinigten Deutschlands auf. Bundesjustizminister Hans A. Engelhard (Bonn) wies vor allem auf die schwierigen Harmonisierungsprobleme im Bereich der Verfassungs-, Gesellschafts- und Eigentumsordnung hin. Kaum lösbar erscheine die strafrechtliche Bewertung der früheren Agententätigkeit von Angehörigen der DDR-Nachrichtendienste und der Stasi-Vergangenheit vieler DDR-Bürger. Der österreichische Bundesminister der Justiz, Dr.

Egmont Foregger, verband seinen Glückwunsch zur Deutschen Einheit mit dem Angebot zu intensiver Zusammenarbeit und Hilfe für die neuen deutschen Bundesländer, aber auch die Staaten in Osteuropa.

Sozialrecht im Verfassungsstaat

Von der Deutschen Einheit wird vor allem auch eine Verbesserung der sozialen Sicherheit des Bürgers erwartet. Dabei sind die Vorstellungen durchaus unterschiedlich, wie der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Prof. Dr. Hans Zacher (Pöcking), in seinem Festvortrag verdeutlichte: »Jeder weiß genau, was »sozial« ist. Jeder meint aber – je nach seinen Einstellungen, seinen Erfahrungen und seinen Interessen – mehr oder weniger etwas anderes.« Diese Offenheit und Vieldeutigkeit in der Vorstellung über die soziale Gerechtigkeit kennzeichnet eine Sozialpolitik, die sich an der Bedarfsgerechtigkeit, der Leistungsgerechtigkeit und der Besitzstandsgerechtigkeit orientiert. Zacher machte deutlich, daß die jeweilige Sichtweise die Einstellung bestimmt: »Was man selbst hat, ist allemal gerecht. Ungerecht ist allenfalls, was andere haben und/oder was man selbst nicht hat.« Der Ernstfall beginne ohnedies erst im Konkreten: Auf welche Weise etwa ist eine Rentenversicherung bedarfs-, leistungs- oder besitzstandsgerecht, auf welche Weise gewährleistet sie das Existenzminimum, mehr Gleichheit, Sicherheit und Wohlstandsteilnahme? Auf solche konkreten Fragen müsse die Sozialpolitik überzeugende Antworten geben. Die Möglichkeiten seien dabei angesichts der Vielfalt der Verfassungsstaaten durchaus vielschichtig, wobei es in Europa vor allem darum gehe, die nationalen Sozialrechtsordnungen bei Wahrung einer ausreichenden Eigenständigkeit zu harmonisieren, um ungleiche soziale Verhältnisse in Europa einander anzunähern. Mit der Einführung des Europäischen Binnenmarktes müsse auch ein stärker europarechtlich ausgerichtetes Sozialrecht Schritt halten. Besonders wichtige Aufgaben habe das Sozialrecht im deutschen Einigungsprozeß zu erfüllen. Hier geht es nach Auffassung von Zacher vor allem darum, soziale Defizite auszugleichen und auch notwendige Umverteilungsprozesse nicht auszusparen. So stehe die Sozialpolitik gerade im Bereich der Umstellung der Altersrenten vor dem schwierigen Problem, Lebensleistung, Lebensstandard, Löhne, Preise oder Beitragslast und ein weiteres Bündel von Gesichtspunkten der Bedarfs-, Leistungs- und Besitzstandsgerechtigkeit in ein ausgewogenes Netz sozialer Sicherungen einzubringen. Zweifel meldete Zacher an, ob es richtig sei, die

Verfassung um soziale Grundrechte zu ergänzen. Solche verfassungsrechtlich verbrieften Rechte stünden vor allem in der Gefahr, die Offenheit und Vielfalt des »Sozialen« zu verdecken und soziale Errungenschaften in soziale Privilegien festzuschreiben. Auch könne die soziale Verantwortung des Staates nicht mit sozialen Grundrechten abgedient werden, sondern bedürfe ständig der neuen Konkretisierung sowohl in einem gemeinsamen Deutschland, aber nicht weniger auch in Europa.

Rechtspflege im vereinigten Deutschland

Das seit dem 3. Oktober 1990 vereinigte Deutschland steht gerade im Bereich der Rechtspflege vor in den Einzelheiten kaum vorstellbaren Problemen. Im Gebiet der bisherigen DDR muß das Verwaltungs- und Gerichtswesen von Grund auf neu eingerichtet werden. Überall fehlen allerdings dort dazu die personellen und sachlichen Voraussetzungen. Diese Eröffnungsbilanz bildete den Ausgangspunkt der vom Präsidenten des 58. DJT Dr. Harald Franzki geleiteten Podiumsdiskussion, an der Staatsministerin Dr. Mathilde Berghofer-Weichner (München), die Präsidenten des BGH, Prof. Dr. Walter Odersky (Karlsruhe), und des BVerwG, Prof. Dr. Horst Sendlar (Berlin), und der Leiter der Abteilung Rechtspflege im Bundesjustizministerium, Prof. Dr. Peter Rieß (Bonn), auf westdeutscher Seite und der ehemalige Staatssekretär im Justizministerium der DDR, Dr. Reinhard Nissel, sowie Konsistorialpräsident Hans-Martin Harder (Greifswald), aus dem Bereich der ehemaligen DDR teilnahmen. »Allein in Dresden gibt es mehr als 30 000 unbearbeitet vor sich hinschlummernde Anträge, die Grundstückseintragungen zu verändern«, zeigte Frau Berghofer-Weichner den »verheerenden Zustand« des Grundbuchwesens auf. Zum Teil fänden sich in den Kellern der Gerichte alte, nicht fortgeführte Akten. Dennoch habe bereits ein reger Grundstücksverkehr begonnen. Das seit dem 3. 10. auch im Bereich der ehemaligen DDR geltende Verfahrensrecht muß dort von einer nicht wesentlich veränderten DDR-Justiz angewandt werden, was – wie Rieß erklärte – zu erheblichen Übergangsschwierigkeiten führt. Staatssekretär Nissel ergänzte, das Vormundschafts- und Pfliegerrecht sowie das Recht der Erziehungshilfe und die Führung der Grundbücher sei bisher Aufgabe der staatlichen Notariate, der Jugendhilfe und des Liegenschaftsdienstes gewesen. Neben die organisatorischen Schwierigkeiten, die mit einer Überführung dieser Aufgaben auf die Gerichte verbunden seien, träten auch kaum vorstellbare personelle Probleme, da die im Gebiet der DDR verfügbare Personaldecke an allen Enden zu kurz sei. Der desolatte Zustand im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit – es werden mehr als 4000 Rechtspfleger benötigt – wird dadurch verstärkt, daß sich von den 450 Notaren in der ehemaligen DDR mittlerweile etwa 350 als freie Notare niedergelassen hätten. Auch die Zivilgerichtsbarkeit bedürfe des vollständigen Neuaufbaus. Dasselbe gelte für eine freie Advokatur. Frau Berghofer-Weichner richtete dabei einen eindringlichen Appell an die jüngeren, aber auch an die berufserfahrenen Juristen Westdeutschlands, hier Hilfestellung zu leisten und dafür auch die mit einem Ortswechsel verbundenen persönlichen Opfer in Kauf zu nehmen.

Untrennbar von dem personellen Neuaufbau der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ist die Frage, welche ehemaligen Richter und Staatsanwälte in dem neuen Staatswesen weiterverwendet werden können. Im Einigungsvertrag ist dazu festgelegt, daß die in den Ländern zu bildenden Richterwahlausschüsse ihre Entscheidungen über die Weiterverwendung der bisherigen Richter und Staatsanwälte bis spätestens 15. 4. 1991 getroffen haben sollen. Das Anstellungsverhältnis der übernommenen Richter und Staatsanwälte soll zunächst für fünf Jahre auf Probe bestehen mit der Möglichkeit, sie zu entlassen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden sollten, die eine Nichtübernahme aus persönlichen oder fachlichen Gründen gerechtfertigt hätten. Nissel stellte klar, daß der Oberste Gerichtshof der DDR und die dortigen Generalstaatsanwaltschaften ihre Tätigkeit mit dem Beitritt der DDR eingestellt haben und die anhängigen Verfahren teilweise vom BGH, teilweise von den Bezirksgerichten übernommen würden. Unterschiedlich beurteilten die anwesenden Präsidenten der obersten Bundesgerichte die Frage, wie die steigende Geschäftsbelastung bewältigt werden könne. Während sich Präsident Odersky gegen eine personelle Ausweitung des BGH aussprach und statt dessen die generelle Einführung einer Zulas-

sungsrevision empfahl, hielt Präsident Sendlar eine Ausweitung der Richter am BVerwG von 65 auf 75 Richter und eine Erhöhung der bisher 8 auf 10 Berliner Revisionsenate für unausweichlich. Flankierend solle aber auch über eine Vereinfachung des Revisionszulassungsverfahrens und eine Beschränkung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes auf grundsätzlich zwei Instanzen ernsthaft nachgedacht werden. Hier sei allerdings erheblicher Widerstand auf Seiten der Anwaltschaft, »der stärksten Fraktion im Bundestag«, zu erwarten. Zugleich sprachen sich Sendlar und Odersky dafür aus, das Prinzip der Fachsenate beizubehalten und keine speziellen Territorialsenate für das Gebiet der fünf neuen Bundesländer einzurichten. Auch plädierte der Präsident des BGH dafür, bei der Überprüfung von Urteilen durch die obersten Bundesgerichte die Maßstäbe den besonderen Verhältnissen auf dem Gebiet der bisherigen DDR anzupassen. Rücksichtnahme, Verständnis und Behutsamkeit seien hier oberste Gebote. Vor diesem Hintergrund stelle sich auch die Frage, ob das »hoch gezüchtete Verfahrensrecht« nicht in einigen Bereichen angepaßt und vereinfacht werden müsse. Sendlar gab sich hier allerdings optimistisch, daß es der Rechtsprechung gelingen werde, die auf sie zukommenden Probleme zu meistern. Konsistorialpräsident Harder wandte sich gegen die Ansicht, DDR-Juristen besäßen generell nicht die nötige Qualifikation für die Anwendung des bundesdeutschen Rechts. Auch mancher westdeutsche Jurist habe nach seinem Eindruck Schwierigkeiten mit dem Rechtssystem der Bundesrepublik. Er wies auf die Kirchenjuristen in der DDR hin, deren Ausbildung sowohl in theoretischer wie praktischer Hinsicht dem bundesdeutschen Standard durchaus vergleichbar sei. Die Personalprobleme seien daher vor allem quantitativer, nicht qualitativer Natur, weil die Zahl der DDR-Juristen zu gering sei.

Einen breiten Raum in der Diskussion nahm die Frage der Vergangenheitsbewältigung der DDR-Justiz ein. Übereinstimmend sprachen sich die Gesprächsteilnehmer dabei gegen eine generelle Amnestie der Richter in der DDR aus. Die von den Richterwahlausschüssen der neuen Landtage vorzunehmende Überprüfung werde sich vor allem an der persönlichen Vergangenheit und dem Auftreten der Richter in den früheren Verhandlungen orientieren. Mehrfach wurde betont, daß eine differenzierte Betrachtungsweise bei Stasi-Kontakten geboten sei. So müsse beachtet werden, daß die Stasi in Verfahren, die ein politisches Vergehen zum Inhalt hatten, ein ordentliches Ermittlungsorgan gewesen sei. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte hätten daher in bestimmten Bereichen notwendigerweise Kontakt zur Staatssicherheit haben müssen. Der Präsident des BVerwG mahnte dabei vor Pharisäertum und riet zu Vorsicht und behutsamem Vorgehen in dieser schwierigen Aufgabe. »Wer will von uns hier ein moralisches Urteil über solche Richter treffen?«, fragte Sendlar unter dem Beifall der Zuhörer und sprach sich für Toleranz und Rücksichtnahme aus. Selbstgerechtigkeit nach dem Motto »mit den DDR-Juristen ist kein Staat zu machen«, sei hier fehl am Platz. Die flächendeckende Bespitzelung dürfe nicht durch eine flächendeckende Denunziation ersetzt werden. Auch der Präsident des BGH setzte auf die Integrationskräfte des freiheitlichen Systems, unterstrich zugleich aber den hohen Stellenwert der Selbstreinigung, der für den künftigen gemeinsamen Rechtsstaat aus dem Gesichtspunkt der Glaubwürdigkeit der Rechtspflege von überragender Bedeutung sei.

Empfiehl es sich, die Rechte und Pflichten der Medien präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern?

Die Menschenwürde darf nicht den Auflagenzahlen von Presseerzeugnissen geopfert werden. Das war die einhellige Meinung der Referenten und Diskussionsteilnehmer in der medienrechtlichen Abteilung zum Thema »Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz«, zu der sich mehr als 700 Teilnehmer angemeldet hatten. Die Presseberichterstattungen beim Gladbecker Geiseldrama sowie die Veröffentlichung des Barschel-Fotos haben den Ruf nach mehr Reglementierung der Presse lauter werden lassen. Vor diesem aktuellen Hintergrund befaßte sich die Abteilung mit den Rechten und Pflichten der Medien sowie den Möglichkeiten und Grenzen gesetzlicher Reglementierung. Die Beratungen wurden durch ein Gutachten von Prof. Dr. Rolf Stürmer (Kontanz) und Referate von Intendant a. D. Prof. Dr. Günter Herrmann (SFB

Berlin, Buching) sowie Rechtsanwalt Prof. Dr. Karl Egbert *Wenzel* (Stuttgart) grundgelegt. *Stürmer* hatte in seinem Gutachten keine massive Reglementierung vorgeschlagen, sondern sich für eine eher behutsame Kodifizierung und Fortentwicklung des geltenden Rechts eingesetzt. Auch eine Ausweitung strafrechtlicher Vorschriften schien dem Gutachter nur unter Vorbehalten sinnvoll. Allerdings hielt er einen strafrechtlichen Schutz der prozeßbefangenen Persönlichkeit gegen Bild- und Tonaufnahmen während des Gerichtsverfahrens im Umfang gerichtsverfassungsrechtlicher Verbote für erforderlich. Ein allgemeiner Straftatbestand zum Schutz vor Verfahrensbeeinflussung sei demgegenüber nicht gutzuheißen. Einige vorsichtige Neuerungen seien im Bereich der Selbstkontrolle der Massenmedien und der öffentlich-rechtlichen Reglementierungen angezeigt. So solle das gerichtsverfassungsrechtliche Verbot der Ton- und Bildaufnahmen verfahrensbefangener Persönlichkeiten auf alle Aufnahmen im gesamten Gerichtsgebäude erstreckt werden und außerhalb der Verhandlung von der Erlaubnis des Gerichts und der Betroffenen abhängig sein. Der zivilrechtliche Rechtsschutz muß – so *Stürmer* – die Ausgewogenheit und Vielfalt der Rechtsbehelfe des deutschen Rechts erhalten und fortschreiben, um Einseitigkeiten anderer Rechtsordnungen zu vermeiden. Es empfehle sich dabei eine einheitliche Kodifizierung des Medienpersönlichkeitsrechts überwiegend im BGB und im Bundesdatenschutzgesetz. *Stürmer* schlug hier eine Straffung und behutsame Ergänzung der bisherigen zivil- und datenschutzrechtlichen Regelungen im Sinne eines stärkeren Persönlichkeitsschutzes vor.

Intendant a. D. Prof. Dr. *Herrmann* zeigte in seinem Referat das Spannungsverhältnis zwischen Informationsinteresse der Öffentlichkeit und individualrechtlichem Persönlichkeitsschutz auf. Die »Macht der aktuellen Masseninformation« sei mit einer hohen Verantwortung verbunden. Deshalb sei die Berichterstattung der Massenmedien durch die verfassungsmäßige Ordnung, die kulturellen Allgemeininteressen und die Individualrechte der Selbstbestimmung, des Identitätsschutzes und des Schutzes vor Verleumdungen und Beleidigungen begrenzt. Aus diesen verfassungsrechtlichen Geboten entwickelte *Herrmann* einen umfangreichen Pflichtenkatalog, dem der »verantwortliche Redakteur« gerecht werden müsse. Auch die Arbeit des Deutschen Presserates und die anstaltsinterne Selbstkontrolle müsse gefördert werden.

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Wenzel* (Stuttgart) sprach sich dafür aus, den zivilgesetzlichen Schutz des Persönlichkeitsrechts der Rechtsentwicklung anzupassen. Das Persönlichkeitsrecht müsse insbesondere das Recht am eigenen Namen, das Recht am eigenen Bild, den Schutz gegen unwahre oder entstellende Behauptungen und gegen herabwürdigende oder verächtlich machende Darstellungen umfassen. Dem Nachrichtenverbreitenden müsse dabei die Beweislast für die Richtigkeit der verächtlich machenden oder herabwürdigenden Behauptungen zugeschoben werden. Änderungen empfahl *Wenzel* auch hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts mit dem Ziel, dem durch unberechtigte Vorwürfe Geschädigten einen besseren Schutz zu verleihen. Neben dem wenig effizienten Gegendarstellungsanspruch müsse ein Anspruch auf Veröffentlichung einer Erwiderung des Betroffenen gegenüber Tatsachenbehauptungen in periodischen Medien geschaffen werden. Flankierende Maßnahmen hielt *Wenzel* auch im Bereich des strafrechtlichen Schutzes der Persönlichkeitsrechte und im Hinblick auf organisatorische, vorbeugende und prozessuale Regelungen für erforderlich.

In der von Prof. Dr. Bernd *Rüthers* (Konstanz) geleiteten Aussprache wurde dieses in den Referaten vorgeschlagene Mischsystem von strafrechtlichen und zivilrechtlichen Elementen sowie eines Schutzes durch den Presserat unterstützt. Unterschiedliche Meinungen ergaben sich dabei zu der Frage, ob ein verbesserter Persönlichkeitsschutz eher durch Gesetzesänderung oder Einzelfallentscheidungen erreicht werden könne. Die Befürworter des »case-law« trugen vor, daß es in Deutschland eine absolut geregelte Rechtsprechung zur Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gebe und daß die angesprochenen Grundrechtskonflikte letztlich immer nach den Maßstäben des BVerfG gelöst werden müßten. Eine Regelung im BGB mit einer festgelegten Interessenabwägung nutze nichts, weil es zu schwierig sei, das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu definieren. Die Befürworter zusätz-

licher gesetzlicher Regelungen beklagten, daß die publizistische Macht in Deutschland eine zu starke Stellung einnehme und keine Waffengleichheit zwischen Presse und Verletztem herrsche. Dies gelte insbesondere für die in Strafverfahren nicht selten zu beobachtende Vorverurteilung des Angeklagten durch die Massenmedien. Auch wurde die Einschätzung vorgetragen, daß die Medien zu sehr auf Negativmeldungen ausgerichtet seien und sich vielfach auch in Vermutungen oder Andeutungen ergingen. Vor diesem Hintergrund wurde eine gesetzliche Regelung des öffentlichen Interesses des Staates bei Verletzung durch Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie die Abschaffung des »Alles-oder-nichts-Prinzips« im Gegendarstellungsrecht, hohe Bußgelder für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts und niedrigere Streitwertfestsetzungen im Interesse des Persönlichkeitsschutzes auch der »kleinen Leute« für unverzichtbar gehalten.

Die Abteilung sprach sich in der Schlußabstimmung dafür aus, den Schutz des Persönlichkeitsrechts durch Einfügung des Schutzgutes »die Persönlichkeit« in § 823 Abs. 1 BGB ausdrücklich zu regeln und als Rechtsfolgen einer Persönlichkeitsverletzung die bisher von der Rechtsprechung entwickelten Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schmerzensgeld anzuordnen. Auch das Gegendarstellungsrecht solle für Presse und Rundfunk einheitlich geregelt werden. Eine Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes wurde auch im medienrechtlichen Datenschutz und im Strafrecht gefordert. Im Gerichtsverfassungs- und Prozeßrecht setzte sich die Mehrheit für eine Erweiterung des Aufnahmeverbotes auf prozeßbeteiligte Laien oder deren Einwilligung sowie eine Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechtes und des Beschlagnahmeverbotes auch auf diejenigen Informationen und Materialien ein, die von Mitarbeitern selbst recherchiert sind. Mit durchweg großen Mehrheiten wurden auch wichtige ergänzende medienrechtliche Regelungen empfohlen, die sich an die presserechtliche Sorgfaltspflicht richten und die Aufgaben des verantwortlichen Redakteurs, dessen Qualifikation sowie eine Stärkung des Deutschen Presserates beinhalten. Übereinstimmung bestand dabei in der Einschätzung, daß neben gesetzlichen Regeln vor allem der möglichst rücksichtsvolle Umgang der Medien mit Informationen und Meinungen im Interesse eines effektiven Persönlichkeitsschutzes geboten sei.

Welche gesetzlichen Regelungen empfehlen sich für das Recht der rechtsberatenden Berufe, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft?

»Das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte befindet sich im Umbruch. Äußerer Anlaß sind dafür die steigende Zahl von Berufsanfängern, die Rechtsprechung des BVerfG und die europäische Entwicklung«. Mit diesen Thesen hatte der Gutachter der Abteilung Berufsrecht, Richter am EuGH a. D. Prof. Dr. Ulrich *Everling* (Bonn), die gegenwärtige Lage auf dem »Anwaltsmarkt« beschrieben. So lag es nahe, daß der 58. DJT sich – wie zuvor bereits der 45. Deutsche Anwaltstag in München (vgl. Bernhard *Stier*, DVBl. 1989, 652) – mit dem Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte befaßte und damit Fragen von hoher rechtspolitischer Aktualität aufgriff. In seinem Gutachten hatte *Everling* dargelegt, daß der deutsche Gesetzgeber nach einigen Beanstandungen durch den EuGH die Voraussetzungen für den anwaltlichen Dienstleistungsverkehr hinreichend geregelt habe und daher aus EG-rechtlicher Sicht für das Berufs- und Standesrecht ein aktueller Handlungsbedarf nicht gegeben sei. Im Bereich des Niederlassungsrechts habe der nationale Gesetzgeber weitgehend freie Hand, wenn er gleichzeitig dem Grundsatz der Inländerbehandlung, also dem Verbot jeglicher Ausländerdiskriminierung Rechnung trage. Zugleich hatte *Everling* jedoch die berufspolitische Frage gestellt, ob das Verständnis des Rechtsanwalts als eines Organs der Rechtspflege seiner Stellung in einer nach Europa und der Welt offenen Wirtschaft und Gesellschaft noch entspreche. Das Berufs- und Standesrecht müsse daher der Anwaltschaft die Möglichkeit geben, »ihre Leistungen ohne lokale Bindungen im Bundesgebiet und darüber hinaus zu erbringen und dem rechtsuchenden Publikum die Vielfalt seines Leistungsangebotes transparent zu machen«.

Die beiden Referenten, Rechtsanwalt Ludwig *Koch* (Köln) und Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger *Zuck* (Stuttgart), unterstützten

diese Forderung und plädierten vor fast 900 Teilnehmern für eine durchgreifende Änderung des bestehenden Berufsrechts. Zur Begründung verwiesen sie auf die Entwicklung der Rechtsberatung in einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt, auf die Verdoppelung der Anwälte in den letzten zwei Jahrzehnten, auf der Abwanderung wichtiger ehemaliger Domänen anwaltlicher Beratung in benachbarte Berufe und auf die unterschiedlichen Formen anwaltlicher Berufsausübung, die im geltenden Recht nicht ausreichend berücksichtigt seien. Koch machte dabei in seinem Referat deutlich, daß die gegenwärtige Diskussion zum anwaltlichen Berufsrecht nicht gemeinschafts- oder verfassungsrechtlich geboten sei, sondern sich aus den dargestellten berufspolitischen Notwendigkeiten ergebe. Er leitete daraus die Forderung ab, die eingeschränkte anwaltliche Postulationsbefugnis bei nur einem Landesgericht in der Zivilgerichtsbarkeit (Lokalisationsgebot) aufzugeben und dem Rechtszustand in den anderen Gerichtsbarkeiten gleichzustellen. Die Gefahr von »Anwaltsupermarktketten« sah Koch dabei nicht. Auch die länderunterschiedliche Regelung anwaltlicher Singular- oder Simultanzulassung bei den Oberlandesgerichten müsse – mit ausreichend bemessenen Übergangsfristen und Übergangslösungen – zugunsten einer einheitlich geltenden Simultanzulassung aufgegeben werden. Die Einführung der Fachanwaltschaftsbezeichnungen (Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht) habe sich bewährt und müsse kurzfristig gesetzlich geregelt und ausgebaut werden. Der Syndikus-Anwalt, der in einem ständigen Dienstverhältnis stehe, müsse – wie bisher (§ 46 BRAO) – von der Vertretung seines Auftraggebers vor Gerichten und Schiedsgerichten ausgeschlossen bleiben. Für das vereinigte Deutschland forderte der ehemalige Präsident des Deutschen Anwaltvereins im Rahmen der Gesetze uneingeschränkte Freizügigkeit der Rechtsanwälte in ganz Deutschland und die Einführung eines Anwaltsnotariats. Für die Übergangszeit empfahl Koch, den Rechtsanwälten im jeweils anderen Teil Deutschlands bei einer Vertretung vor Landgerichten, Oberlandesgerichten und BGH sowie Bezirksgerichten der fünf neuen Bundesländer die Stellung eines Dienstleistungsanwalts einzuräumen, der jeweils nur im Beistand eines bei dem jeweiligen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts auftreten und verhandeln kann. Bei der Honorierung anwaltlicher Tätigkeiten sei ein Abschlag von 30 % von den Gebührensätzen der BRAGO angemessen.

Auch Zuck forderte eine durchgreifende Neugestaltung des Berufsrechts durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und durch eine von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zu schaffende (»kurze und prägnante«) Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Dem Rechtsanwalt seien zeitgemäße Formen der Zusammenarbeit mit entsprechenden Hinweismöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zuck sprach sich in diesem Zusammenhang für die Möglichkeit auf Dauer angelegter Kooperationen zwischen Anwälten, die Zulässigkeit personenbezogener Kurzbezeichnungen für anwaltliche Zusammenschlüsse sowie für die Möglichkeit überörtlicher Sozietäten und Rechtsanwaltsgesellschaften aus. Auch dürfe dem Rechtsanwalt eine sachliche, unmittelbar berufsbezogene und nachprüfbar Information über seine Arbeitsgebiete und Tätigkeitsschwerpunkte in Zukunft nicht mehr verwehrt werden. Die Ausbildung des Anwalts dürfe sich nicht länger am Justizjuristen ausrichten. Der Anwalt selbst müsse während seines gesamten Berufsweges zu kontinuierlicher Weiterbildung verpflichtet werden.

In der lebhaften und streckenweise mit großem persönlichen Engagement geführten Diskussion kamen vor allem auch die Gegner »voreiliger Reformen« zu Wort. Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht habe sich seit 1878 traditionsreich bewährt und bedürfe nicht grundlegender Neuerungen. Das Lokalisationsprinzip und das Verbot der überörtlichen Sozietät diene der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit anwaltlichen Leistungen, der wirtschaftlichen Absicherung der Anwaltschaft und unterstütze die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Gerichten und Rechtsanwälten. Die von den Referenten unterbreiteten Vorschläge würden demgegenüber zu einem Verdrängungswettbewerb zum Nachteil kleinerer und mittlerer Anwaltskanzleien, zu »großen Anwaltsfabriken« nach amerikanischem Muster und dazu führen, daß der Anwalt seiner Stellung als unabhängiges

Organ der Rechtspflege nicht mehr gerecht werden könne. Er gerate vielmehr in die Abhängigkeit des Mandanten und werde den Eigengesetzlichkeiten eines am Recht des Stärkeren orientierten »Anwaltsmarktes« schutzlos ausgeliefert. Zu einem »Anwalt zweiter Klasse« dürfe es nicht kommen. Wegen des erforderlichen persönlichen Kontakts zwischen Anwalt und Mandanten konnten sich verschiedene Diskussions Teilnehmer auch Anwaltsgesellschaften als Verteidiger oder Rechtsvertreter nicht vorstellen. Anwälte aus OLG-Kanzleien wurden in ihrem Plädoyer für die Beibehaltung der Singularzulassung von OLG-Richtern (Hamm und Celle) unterstützt, die auf die Vorzüge eines Anwaltswechsels in der zweiten Instanz verwiesen. Das »Vieraugenprinzip« habe sich in der Praxis bewährt und schließe ein »Wiederkäuen« bereits vortragener Argumente regelmäßig aus. Zudem sei die besondere fachliche Eignung des Singularanwalts hervorzuheben. Er sei ebenso wie der Richter am OLG spezialisiert und mit dem Berufungsgericht und dem Berufungsrecht bestens vertraut.

Dem Verlauf der von Rechtsanwält Prof. Dr. Konrad Redeker (Bonn) geleiteten Diskussion entsprach, daß die vom Büro der Abteilung unterbreiteten Beschlußvorschläge zu einem recht hohen Anteil der Ablehnung verfielen. Bestand noch Übereinstimmung in der Forderung, die Rechtsberatung und -vertretung nach deutschem Recht in erster Linie den Rechtsanwälten anzuvertrauen und das anwaltliche Berufsrecht zu einem wesentlichen Teil als Instrument zum Schutz des Rechtsuchenden zu begreifen, so erhielt die überörtliche Sozietät, aber auch die Rechtsanwalts-gesellschaft keine Mehrheit. Die Abteilung sprach sich einerseits für die Beibehaltung des Lokalisationsgebotes und der Singularzulassung aus, wie andererseits die berufsrechtliche Öffnung der Zusammenarbeit des Anwalts mit Angehörigen aller anderen freien Berufe eindeutig abgelehnt wurde. Zugleich forderten die Teilnehmer weitgehend einvernehmlich Gesetzgeber und Praxis auf, dem »Kartell-Anwalt«, der den Rechtsstreit nicht kennt, das Auftreten vor Gericht zu untersagen und auch die »Unsitte«, Schriftsätze anderer Anwälte ohne eigene Prüfung als »Stempelmandat« zu übernehmen, durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen. Überwiegende Zustimmung fand der in den Referaten unterbreitete Vorschlag, auf der Grundlage gesetzlicher Rahmenregelungen die nähere Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts einer von den Mitgliedern der einzelnen Rechtsanwaltskammern gewählten Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zu übertragen. Einstimmig sprach sich die Abteilung für eine schnelle gesetzliche Regelung der Fachanwaltsbezeichnungen aus und empfahl mehrheitlich, dem Rechtsanwalt eine sachliche, unmittelbar berufsbezogene und objektiv nachprüfbar Information über seine Arbeitsgebiete und Tätigkeiten zu ermöglichen. Mehrheitlich wurde auch gefordert, den fünf neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor allen Kreisgerichten ab einem Gegenstandswert von 5000 DM Anwaltszwang einzuführen. Die Befürworter einer umfassenden Neuregelung des anwaltlichen Berufsrechts konnten mit dem Abstimmungsergebnis nicht zufrieden sein, weil die weitreichenden Reformüberlegungen offenbar »an der Basis« nicht mehrheitsfähig sind. Redeker bedauerte dies in seinem Schlußbericht und wunderte sich auch über eine »heilige Allianz« von Anwaltschaft und Richterschaft in solchen berufspolitischen Fragen. Zugleich gab er aber der Hoffnung Ausdruck, daß neben der Einführung der Fachanwaltschaft und der Lockerung des Werbeverbotes auch weitere ehemals überkommene Dogmen des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts schon in kurzer Zeit einem gewandelten Verständnis Platz machen müßten.

Soll das Kommunale Satzungsrecht gegenüber staatlicher und gerichtlicher Kontrolle gestärkt werden?

Nach 10 Jahren beschäftigte sich der DJT erstmals wieder mit dem Kommunalrecht. Bereits in dem von Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Hermann Hill (Mainz/Speyer), erstatteten umfangreichen Rechtsgutachten und den drei Referaten kamen die Interessengegensätze deutlich zum Ausdruck: Die verfassungsrechtlich gesicherte Eigenständigkeit der kommunalen Ebene ist zugleich von der Einbindung in staatliche Vorgaben gekennzeichnet. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Gebundenheit kommunalen Wirkens

bestimmte daher auch die Beratungen, die der Frage galten, ob das kommunale Satzungsrecht gegenüber staatlicher und gerichtlicher Kontrolle gestärkt werden solle.

Prof. Dr. Eberhard *Schmidt-Aßmann* (Heidelberg) warnte davor, durch übereilte Rechtsänderungen und Sonderentwicklungen das Kommunalrecht ins rechtsdogmatische oder rechtspolitische Abseits zu stellen. »Stärkungen des Satzungsrechts – verstanden als Einschränkungen der aufsichtsbehördlichen oder gerichtlichen Kontroll- und Korrekturkompetenz – können nur dann empfohlen werden, wenn sie entweder als allgemeine Regelungen auch für andere Gruppen administrativer Normen Bestand haben können oder sich als Sonderregelungen aus rechtlich anerkannten Besonderheiten kommunalen Entscheidens rechtfertigen lassen«, zeigte *Schmidt-Aßmann* den begrenzten Rahmen kommunalrechtlicher Alleingänge auf. Aus der Zuordnung kommunalen Wirkens zum Verwaltungshandeln folge, daß eine Übertragung der Maßstäbe der begrenzten gerichtlichen Kontrolle, die für den parlamentarischen Gesetzgeber gelten, nicht in Betracht komme. Wohl aber seien die eigenständige demokratische Legitimation (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) und die strukturellen Besonderheiten der eigenverantwortlichen, dezentralen Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen und der kreislich-überörtlichen Gemeinschaft in stetem Kontakt mit Betroffenen und kommunaler Öffentlichkeit (Art. 28 Abs. 2 GG) innerhalb der verwaltungsrechtlichen Dogmatik als Ansätze einer kommunalspezifischen Handlungsformenlehre mehr als bisher systematisch zu entfalten. Bei dieser Aufgabe wies *Schmidt-Aßmann* dem parlamentarischen Gesetzgeber eine Schlüsselrolle zu. Er habe als Fachgesetzgeber das Satzungsrecht mit den erforderlichen, hinreichend exakt umgrenzten Festsetzungsmöglichkeiten auszustatten, vor einer Überfrachtung mit Instrumenten jedoch zu bewahren und den eigenständigen Beitrag kommunaler Satzungen zur Gemeinwohlkonkretisierung deutlich herauszustellen. Aus dem Verständnis der Satzungsgebung als eigenständig legitimierte, nicht deligierte Rechtssetzung in der Entscheidungssituation und für die Belange des engeren Raumes leitete der Verfassungsrechtler eine modifizierte Fassung der Gesetzesvorbehaltslehre und ihrer Bestimmtheitsanforderungen – vor allem im Blick auf die Wesentlichkeitslehre – ab. »Wo es um kommunale eigene Gesetzeskonkretisierung durch Satzungsrecht geht, sind Offenheit und verminderte Regelungsdichte des Gesetzestatbestandes nicht notwendig als rechtsstaatliche Defizite zu deuten, sondern können Gestaltungsmittel sein, die eigener, nicht bloß gesetzesnachvollziehender, kommunaler Entscheidung Raum läßt«, beschrieb *Schmidt-Aßmann* den Gestaltungsraum der kommunalen Ebene. Dem habe auch die gerichtliche Kontrolle Rechnung zu tragen. So sei der Richter nicht befugt, die für die kommunale Satzungsgebung offenen Gesetzesprogramme »nachbessernd« mit zusätzlichen Wertungselementen zu besetzen oder ungeschriebene Maximen sinnvollen administrativen Handelns zu gerichtlichen Kontrollmaßstäben aufzuwerten, wobei er auf das Gebot der Konfliktbewältigung verwies. Auch warnte *Schmidt-Aßmann* davor, das anspruchsvolle Prüfungsraster derzeitiger gerichtlicher Abwägungskontrolle in allen seinen dogmatischen Verästelungen als verfassungsgebunden zu begreifen. Für die verschiedenen kommunalen Handlungsfelder seien dabei in den Grundzügen möglichst einheitliche Prüfungsmaßstäbe herauszubilden. Zugleich sei aber auch zu erwägen, ob der Gesetzgeber die Maßstäbe der gerichtlichen und der aufsichtsbehördlichen Rechtskontrolle stärker als bisher differenziert ausgestalten sollte, um auf diese Weise Kontrollbegrenzungen der einen Instanz durch zusätzliche Kontrollaufträge der anderen Instanz auszugleichen. Die bauplanungsrechtliche Sondervorschrift des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, für die eine restriktive verfassungskonforme Interpretation geboten sei, scheidet allerdings als Leitbild für eine künftige Rechtsentwicklung aus. *Schmidt-Aßmann* empfahl, das Verfahren der Satzungsgebung zu vereinheitlichen und eine modifizierende, dreigestufige Fehlerfolgenlehre zu entwickeln: Absolut beachtliche Fehler, nur bei fristgebundener Rüge beachtliche Fehler und unbeachtliche Fehler seien dabei zu unterscheiden. Verstöße gegen mehr als nur unwesentliches Verfahrensrecht dürfe allerdings nicht praktisch sanktionslos bleiben. Zugleich setze sich der Referent für prozessuale und flankierende Absicherungen ein und sprach sich dabei für eine Vorlagepflicht für erstinstanzliche Verwaltungsgerichte, die eine Satzung als nichtig

ansehen wollen, aus. Eine Normverwerfungskompetenz anderer Behörden lehnte *Schmidt-Aßmann* demgegenüber ab.

Oberstadtdirektor a. D. Dr. Hermann *Fechtrup* (Münster) rückte die Praxis der kommunalen Selbstverwaltung in den Vordergrund. Dem gesteigerten Selbstbewußtsein der Kommunalvertretungen, die von ihrem »Gemeinde- und Kreisvolk« als »Kommunalparlament« verstanden würden, stehe ein von Gesetzgebung und Rechtsprechung ständig verfeinertes und perfektioniertes Netz von Rechtsregeln gegenüber. »Viel Gebot und wenig Freiheit«, so sehen und beklagen die Kommunen ihre eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten. Bei dieser Ausgangsbilanz setzte sich *Fechtrup* erwartungsgemäß für eine Vergrößerung des kommunalen Handlungsspielraums ein, wobei er Forderungen sowohl an den Gesetzgeber, aber auch an die Rechtsprechung richtete: »Wer mehr Demokratie auf örtlicher Ebene will, muß auch fordern, daß Gesetzgeber und Rechtsprechung die Gemeinden in Zukunft weniger als bisher einengen«, erklärte *Fechtrup*. Der Rechtsstaat brauche hierdurch keinen Schaden zu nehmen. Die Ortsgesetzgebung müsse wegen ihrer eigenständigen Legitimationsquelle hinsichtlich ihrer Rechtsqualität und den eingeschränkten Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle mit den Parlamentsgesetzen gleichgestellt werden. Es sei deshalb auch vor einer übertriebenen Verästelung der gesetzlichen Vorgaben und der gerichtlichen Kontrollmaßstäbe zu warnen. Zugleich forderte *Fechtrup* den Gesetzgeber auf, die durch Ortsgesetzgebung zu füllenden Freiräume großzügig zu bemessen und damit den örtlichen Besonderheiten und Zielvorstellungen Rechnung zu tragen. Die als Einrichtungen der staatlichen Legislative bestehende Petitionsausschüsse beim Bundestag und bei den Landtagen verwies *Fechtrup* in die gesetzlichen Schranken. Petitionsausschüsse seien nicht berechtigt, über die Prüfung und den empfehlenden Charakter ihrer Meinungsäußerungen hinaus in den Gang des Ortsgesetzgebungsverfahrens einzugreifen. Die Kommunal- und Fachaufsicht dürfe nicht durch Zweckmäßigkeitkontrolle zu einer Einmischungsverwaltung verkommen. Der langjährige Oberstadtdirektor von Münster begrüßte die »Selbstkorrektur« und Neuorientierung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Die kommunale Praxis erwarte, daß diese Tendenz sich insbesondere bei der Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe, im kommunalen Satzungsrecht und durch geringere Anforderungen an den Prozeß der Willens- und Entscheidungsbildung des beschließenden Kommunalorgans fortsetze. Auch sprach sich *Fechtrup* für ein Verwerfungsmonopol von kommunalen Satzungen bei den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen und eine damit korrespondierende Vorlagepflicht der anderen Gerichte aus. Im Blick auf den Europäischen Binnenmarkt gelte es vor allem, die Idee einer eigenverantwortlichen kommunalen Selbstverwaltung mit ihren verfassungsrechtlichen Sicherungen in Art. 28 Abs. 2 GG in das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaften einzubringen. Die künftigen Verwaltungsrichter forderte *Fechtrup* auf, ein »kommunales Pflichtjahr zu absolvieren und dadurch kommunale Selbstverwaltung in ihrer Vielfalt, mit ihren Vorzügen, aber auch mit ihren spezifischen Schwierigkeiten kennenzulernen«.

Auch Vizepräsident Prof. Dr. Otto *Schlichter* (BVerwG, Berlin), legte auf eine umfassende Ausbildung der Verwaltungsrichter großen Wert. Die überwiegende Befassung mit »kranken Fällen« dürfe nicht zu einer übersteigerten Fehlersuche führen. Auch müsse bei der Auslegung formeller Vorschriften deren Sinn und Zweck ebenso beachtet werden wie die Bedeutung des Zusammenspiels der formellen und materiellen Prüfung. »Bei der materiellen Prüfung von Bebauungsplänen wird häufig ein – vermeintlicher – Grundsatz der Konfliktbewältigung überinterpretiert«, meinte *Schlichter* und fügte hinzu: »Die Freiheit der Gemeinde, sich bei Planungen zugunsten der Gestaltungsfreiheit der Planbetroffenen hinsichtlich der Dichte der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zurückzuhalten, wird ebenso ignoriert wie die Möglichkeit, gewisse Details einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zur Regelung zu überlassen.« Diese Entwicklung stehe im Widerspruch zu den Intentionen des Gesetzgebers, der den Gemeinden mit der kommunalen Satzung ein möglichst sicheres und wenig rechtsmittelanfälliges Rechtsinstitut habe zur Verfügung stellen wollen. Der Vizepräsident verwies in diesem Zusammenhang auf die jüngere Rechtsprechung des BVerwG, die

der kommunalen Satzungsautonomie einen größeren Entscheidungsspielraum eröffnet habe. Die gebotene Selbstkorrektur der Rechtsprechung dürfe allerdings die Bürgerrechte nicht einschränken. Zu den erforderlichen Korrekturen bedürfe es keiner Gesetzesänderungen, vielmehr sei die Rechtsprechung in der Lage, Fehlentwicklungen in dem erforderlichen Maße entgegenzuwirken. Die im Gutachten *Hill* und in den Referaten unterbreiteten Vorschläge (Verwerfungsmonopol der Oberverwaltungsgerichte für kommunale Satzungen, Vorlagepflichten der anderen Gerichte, Beschränkung der Nichtigkeitserklärung von Satzungen bei Verschulden der Ratsmitglieder oder eine Unterscheidung zwischen Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit von Satzungen) stießen bei *Schlichter* auf Ablehnung. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Stärkung des gemeindlichen Satzungsrechts seien auch im Hinblick auf die deutsche Einheit nicht angezeigt. Die neuen Gemeindeverwaltungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR müßten allerdings erst lernen, mit dem für sie neuen Kommunal-satzungsrecht umzugehen. Hier sei weniger die Gesetzgebung als vielmehr die Rechtsprechung gefragt, die ihre Anforderungen an kommunale Satzungen den besonderen Verhältnissen in der ehemaligen DDR anpassen müsse.

Auch die nachfolgende von Präsident Ernst *Kutscheidt* (VG Köln) geleitete Diskussion wurde vor allem von dem Spannungsverhältnis zwischen kommunaler Entscheidungsfreiheit und Gesetzesgebundenheit bestimmt. Während die Vertreter der Städte, Gemeinden und Kreise eine Vergrößerung kommunaler Handlungsspielräume forderten, wiesen andere Diskussionsteilnehmer vor allem aus Rechtsprechung und Wissenschaft auf die notwendige aufsichtliche und richterliche Kontrolle kommunalen Handelns hin. Große Übereinstimmung bestand darin, daß das Satzungsrecht wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist und die Satzung als eine verfassungsrechtlich anerkannte Handlungsform der Kommunen erhalten und gefördert werden müsse. Überwiegend wurde das Satzungsrecht auch als eigenständig legitimierte, nicht deligierte Rechtssetzung einer Volksvertretung begriffen. Die Mehrheit der Teilnehmer forderte den Gesetzgeber zudem auf, den Kommunen bei der Ausgestaltung des Satzungsrechts eigenständige und von ihnen letztverantwortete Regelungsbereiche einzuräumen. Einhellige Zustimmung fand das bereits von *Schmidt-Aßmann* vorgestellte differenzierte Fehlerfolgesystem mit der Unterscheidung von absolut beachtlichen, nur bei fristgemäßer Rüge beachtlichen und generell unbeachtlichen Verfahrensrügen. Der Praxis der kommunalen Satzungsgebung wurde empfohlen, sich schon im Aufstellungsverfahren durch Beteiligung der Betroffenen um eine stärkere Akzeptanz der Satzungen zu bemühen und bei Abwägungs- und Gestaltungsspielräumen die Entscheidungsgrundlagen transparent zu gestalten. Übereinstimmung bestand auch darin, daß die den Kommunen eingeräumten Entscheidungsspielräume von Aufsichtsbehörden und Gerichten zu respektieren sind. Die Auffassung des Gutachters *Hill*, die Kommunen drücke weniger die Kontrolle der Aufsichtsbehörden als die der Gerichte, bestätigte sich in der Diskussion. Mehrheitlich wurde allerdings auch die Einschränkung aufsichtlicher Genehmigungen kommunaler Satzungen zugunsten von Anzeigeverfahren und die Beschränkung auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle gefordert, wie es *Fechtrup* vorgeschlagen hatte. Breiten Raum nahm in der Diskussion erwartungsgemäß die gerichtliche Kontrolle ein. Die Bemühungen der Gerichte, die Kontrolldichte einzuschränken, wurden zwar anerkannt, zugleich aber eine Fortsetzung dieser Tendenzen empfohlen. Weitgehend folgten Diskussion und Beschlüsse dabei den Vorschlägen von *Schlichter*, der sich für ein abgewogenes, gestuftes System gerichtlicher Kontrolle eingesetzt hatte. Ebenso lebhaft wie kontrovers wurde die Frage der Normverwerfungskompetenzen diskutiert. Die von den Vertretern der Kommunen wiederholt geforderte Einführung einer Normverwerfungskompetenz ausschließlich der Oberverwaltungsgerichte scheiterte in der Schlußberatung am geschlossenen Widerstand der Vertreter von Wissenschaft und Gerichtsbarkeit knapp. Mehrheiten ergaben sich demgegenüber dafür, die tragenden Gründe zurückweisender Normenkontrollentscheidungen für allgemeinverbindlich zu erklären und den Normenkontrollgerichten die Befugnis einzuräumen, fehlerhafte Satzungen lediglich für rechtswidrig zu erklären, um dem Satzungsgeber die Möglichkeit zur Nachbesserung

zu eröffnen. Eine wenn auch relativ knappe Mehrheit fand die These, hinsichtlich der Kontrolle kommunaler Satzungen sollten grundsätzlich keine Sonderregelungen zugelassen werden. An den Gesetzgeber wurde die Forderung gerichtet, die Rahmenbedingungen des Satzungsrechts selbstverwaltungsfreundlicher auszugestalten und Konkretisierungsspielräume ausdrücklich klarzustellen. In der europäischen Perspektive wurden die zuständigen Organe des Bundes aufgefordert, für eine Verankerung der kommunalen Selbstverwaltung in Europa Sorge zu tragen. Zugleich wurde im Hinblick auf die deutsche Einigung vor übersteigerten Anforderungen an Aufstellung und inhaltliche Gestaltung von kommunalen Satzungen gewarnt.

Welche Maßnahmen empfehlen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?

Die Forderung nach einer Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung ist wohl so alt wie das Studium der Rechtswissenschaften selbst. Die Erfolge der Reformbemühungen werden allerdings durchaus unterschiedlich beurteilt. Wie das Modell der einphasigen Juristenausbildung zeigt, stehen Vorhaben, die mit großem Engagement und Eifer begonnen wurden, bereits nach wenigen Jahren im reformpolitischen Abseits. Dabei ist die Juristenausbildung, wie der ehemalige Umwelt- und Kultursenator von Berlin Prof. Dr. Wilfried *Hassemer* und Prof. Dr. Friedrich *Kübler* (Frankfurt), in ihrem Gutachten für die Abteilung Juristenausbildung darlegten, offenbar nicht erst seit heute reformbedürftig: Die Ausbildung dauert zu lange, der vorgeschriebene Ausbildungs- und Prüfungsstoff wird als zu umfangreich empfunden. Die Ausbildung ist einseitig am Justizjuristen orientiert und vernachlässigt andere Berufsfelder ebenso wie die sich intensivierende Europäisierung und Internationalisierung juristischer Berufspraxis. Die durch die Staatsexamen bewirkte Trennung von Ausbildung und Prüfung entwertet den Unterricht, demotiviert die Lehrenden, ruft die Repetitoren auf den Plan und trägt zur Verlängerung der Ausbildung bei. Gegenüber der Vermittlung schematischer Fertigkeiten und der Vermehrung von Formalwissen treten methodisches, analytisches und strukturelles Denken in den Hintergrund. Bei diesem Befund empfahlen die Gutachter eine Verkürzung der Ausbildung auf ein vierjähriges Universitätsstudium und eine zweijährige Vorbereitungszeit, eine Verbindung von Theorie und Praxis und eine drastische Beschränkung des herkömmlichen Pflichtstoffes. Die erste juristische Staatsprüfung sei durch Leistungsnachweise zu ersetzen, die sukzessiv im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden. Die wesentlichen Feststellungen seien dabei auf der Grundlage rahmensetzender bundes- und landesrechtlicher Regelungen in den einzelnen Studienordnungen und Studienplänen der Universitäten zu treffen.

Vizepräsident Horst-Dieter *Hensen* (OLG Hamburg), der seine Erfahrungen als Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Hamburg einbrachte, und Richter am Landgericht Dr. Wolfgang *Kramer* (Hamburg), sprachen sich in ihrem Gutachten für die Beibehaltung der Ausbildung zum Einheitsjuristen und die Zerteilung der Ausbildung in Studium und Vorbereitungsdienst aus. Die notwendige Verkürzung der Studienzeit könne allerdings nur durch eine merkliche Beschränkung des Prüfungsstoffes erreicht werden. Für den Vorbereitungsdienst empfahlen die Gutachter eine Straffung der Pflicht- und Wahlstationen und eine Kombination von Klausuren, Kurzarbeit und mündlicher Prüfung.

Auf der Grundlage dieser beiden Gutachten unterbreiteten die vier Referenten der Abteilung, die mit mehr als 1200 Teilnehmern auf das größte Interesse stieß, zahlreiche Einzelvorschläge zur Reform der Juristenausbildung mit dem Ziel, die Ausbildung zu straffen, ohne dabei das Ausbildungsniveau zu senken. Prof. Dr. Dieter *Medicus* (München) sah Möglichkeiten bei der Verkürzung von Wartezeiten und einer ausreichenden staatlichen Studienförderung. Auch die Dreiteilung der Ausbildung in Grundstudium, Aufbaustudium und Vorbereitungsdienst – flankiert von einer engen Zusammenarbeit zwischen Universität und Praxis – könne hier hilfreich sein. Zugleich warnte *Medicus* davor, durch die Abstufung traditioneller Rechtsbereiche (etwa des Mietrechts, des Familienrechts oder des Erbrechts) von Pflicht- zu Wahlfächern

Wissenslücken entstehen zu lassen, die der Anerkennung des Juristen in der Öffentlichkeit abträglich seien. Die notwendige Stoffentlastung müsse vielmehr durch die Beschränkung auf das Wesentliche innerhalb der Fächer erreicht werden. »Auch im Examen braucht der Kandidat nicht zu wissen, was in der Praxis üblicherweise nachgeschlagen wird«, beschrieb *Medicus* den Weg.

Wissenschaftliche Assistentin Irene *Lamb* (Hamburg) setzte sich in ihrem Referat für mehr individuelle Freiräume in Studium und Vorbereitungsdienst ein. Für Kindererziehung und Doppelstudium müsse ebenso Raum sein wie es gelte, die Verschulung der Ausbildung auf ein unvermeidbares Maß zu begrenzen. Zugleich seien mehr Flexibilität und die Ausbildung auch in anderen Tätigkeitsfeldern (so in Verwaltung, Anwaltschaft und Wirtschaft) und außerjustizförmigen Handlungsformen (wie Planen, Schlichten und Beraten) gefragt. Dementsprechend sei besonderes Gewicht auf die Grundstrukturen der Rechtsordnung, die Methoden der Rechtsanwendung und einen problemorientierten Zugriff auf Rechtskonflikte zu legen. Auch Frau *Lamb* hielt die Aufteilung der Ausbildung in ein Grund- und Hauptstudium für sinnvoll, setzte sich für einen stärkeren Bezug zwischen Theorie und Praxis ein und riet dazu, unnötige Prüfungsangst und ein daraus resultierendes endloses Verschieben der Prüfung dadurch zu vermeiden, daß die Prüfungen für den Studenten berechenbarer würden.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich *Stobbe* (Hannover) rückte die neuartigen Herausforderungen im Europäischen Binnenmarkt in den Blick und beklagte die Justizorientierung, aber auch die Uniformität der Juristenausbildung, die mehr als bisher auf die juristischen Aufgabenfelder der Konfliktlösung, der vorsorgenden Rechtsberatung und der Rechtsgestaltung gleichermaßen vorbereiten müsse. Aus dieser Forderung leitete *Stobbe* Konsequenzen für eine Straffung des Studiums und des Examins sowie des juristischen Vorbereitungsdienstes ab.

Auch Prof. Dr. Dr. h. c. Jochen Abr. *Frowein* M.C.L. (Heidelberg) beklagte die lange Ausbildungsdauer und die Ergebnisse der Reform bzw. »Nichtreform« der letzten zwanzig Jahre. Vor allem fehle es an ausreichenden Kenntnissen des Europarechts und des internationalen Rechts. Das erste juristische Staatsexamen sei durch ein nach zwei Jahren Grundstudium abzulegendes erstes Universitätsexamen und zwei weitere aus je einer Klausur bestehendes Examen während des zweijährigen Vertiefungsstudiums zu ersetzen. Am Ende des vierten Jahres stehe die mündliche Prüfung der Wahlfächer. Die sich anschließende praktische Ausbildung solle auf 18 Monate begrenzt werden. Ihr folge unmittelbar das aus Hausarbeit, Klausuren und mündlicher Prüfung bestehende zweite Staatsexamen. Der Ausbildungsstoff sei entsprechend zu begrenzen, zugleich aber die europäische und internationale Dimension als fester Bestandteil in die Ausbildung einzu beziehen. Zuletzt appellierte *Frowein* an die Verantwortung der Politik. Die Kombination der Zuständigkeiten für die Ausbildung bei Bund und Ländern berge die Gefahr der gegenseitigen Blockierung von Reformen in sich. Erneute Reformvorschläge dürften nicht wieder scheitern. Daher empfahl der Staatsrechtslehrer die Einsetzung einer Ausbildungs-Reformkommission im Einvernehmen von Bund und Ländern.

In der von Prof. Dr. *Ulmer* (Heidelberg) geleiteten Diskussion kamen zunächst die Justizminister und Staatssekretäre einiger Bundesländer und vier Hochschullehrer aus Spanien, Frankreich, Italien und England zu Wort. Der nordrh.-westf. Justizminister Dr. Rolf *Krumsiek* (Düsseldorf) erklärte die Ausbildungsreform des Jahres 1970 für gescheitert und schloß sich der Forderung nach einer Verkürzung der juristischen Ausbildung an. Zugleich forderte er eine Stärkung der Verantwortung der Universitäten. Auf ein sechssemestriges Grundstudium solle eine frühe praktische Phase von 18 Monaten folgen, an die sich eine zweijährige Spezialisierungs- und Vertiefungsphase anschließe. Das Reformmodell des rh.-pf. Justizministers *Caesar* (Mainz) sieht ein einsemestriges Grundstudium, ein viersemestriges, von größerer Verschulung begleitetes anschließendes Studium, ein dreisemestriges wahlfachbezogenes Anschlußstudium, die Universitäts-Diplomprüfung und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst vor. Auch die Staatssekretäre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Hessischen Justizministeriums sprachen sich für eine Ver-

verkürzung und Straffung des Studiums aus. In die weitere Diskussion schalteten sich auch wiederholt Studenten und Referendare ein, die sich für den Ausbau individueller Gestaltungsräume, eine Begrenzung des Prüfungsstoffes, eine stärkere Berufsorientierung der Ausbildung, ein »exemplarisches Lernen«, eine bessere Benotung der Prüfungsleistungen, die Abschaffung von Wartezeiten und für eine angemessene finanzielle staatliche Sicherung des Studiums aussprachen.

Übereinstimmend forderte die Abteilung eine Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung und bemängelte, daß die derzeitigen Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände den Anforderungen der Praxis und der auf vielen Rechtsgebieten zu beobachtenden raschen Fortentwicklung des Rechts nicht hinreichend Rechnung tragen. Zustimmung fand auch die Forderung der Referenten nach einer stärkeren Berücksichtigung der europäischen und internationalen Rechtsentwicklung. Die Gesamtdauer der Juristenausbildung solle auf sechs Jahre reduziert, die derzeitige Verrechtlichung der Ausbildung verringert, den Universitäten größere Gestaltungsräume und den Auszubildenden mehr Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. Zugleich sprach sich die Mehrheit der Abteilung für verbesserte Studienbedingungen und erleichterte staatliche Finanzierungen aus. Die Universitätsausbildung solle gestrafft sowie in Grund- und Vertiefungsstudium untergliedert werden. Eindeutige Mehrheiten ergaben sich auch für die Beibehaltung der Ausbildung zum Einheitsjuristen und die Begrenzung des Vorbereitungsdienstes auf zwei Jahre. Im Rahmen ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen hielt die Abteilung eine Abschichtung von einzelnen Rechtsgebieten durch Zwischenprüfungen unter Anrechnung auf die Abschlußnote für sinnvoll. Auch gesetzliche Studienzeitsbeschränkungen können nach Auffassung der Mehrheit der Teilnehmer zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer beitragen. Mit knapper Mehrheit sprach sich die Abteilung für die Beibehaltung der ersten Staatsprüfung und gegen eine Universitätsprüfung aus. In die zweite Staatsprüfung seien neben der bisherigen Justizorientierung auch sonstige Prüfungsinhalte aus anderen Berufsfeldern einzubeziehen. Am Ende der Beratungen stand die Erkenntnis, daß – wie *Ulmer* erklärte – der Worte nun genug gewechselt sind und rechtspolitische Taten unausweichlich werden.

Wirtschaftsstandort Deutschland – Stärken und Schwächen der rechtlichen Rahmenbedingungen

»Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind wesentliche Bestimmungsfaktoren für den Wirtschaftsstandort eines vereinten Deutschlands«, eröffnete der langjährige ehemalige Präsident des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Marcus *Lutter* (Bonn), die Schlußveranstaltung, zu der sich der Hamburger Finanzsenator Prof. Jürgen *Krupp* (Hamburg), der ehemalige Wirtschaftssenator in Westberlin und Berater der DDR-Regierung Elmar *Pieroth* (Berlin), der Vorsitzende der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik Dr. h. c. Hermann *Rappe* MdB (Hannover) und der Vorstandsvorsitzende der Daimler-Benz AG Edzard *Reuter* (Stuttgart), auf dem Podium eingefunden hatten. In seiner Eröffnungsbilanz verwies *Lutter* neben den überaus positiven Aspekten einer guten Infrastruktur und eines gut ausgebildeten Arbeitskräftepotentials auch auf negative Aspekte: Die starke Auslandsorientierung der deutschen Unternehmer habe sich im Inland bemerkbar gemacht. Gerade in den letzten Jahren hätten sich dabei die Standortfaktoren der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Standorten im europäischen Ausland deutlich verschlechtert. Das Gebiet der fünf neuen Bundesländer zeichne sich zwar ein niedriges Lohnniveau aus. Es fehle aber an einer tauglichen Infrastruktur, die Organisation der öffentlichen Verwaltung liege darnieder und es bestehe gewiß noch für längere Zeit eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit, die sich auf Investitionsentscheidungen negativ auswirke.

Die Standortentscheidungen der Unternehmer werden wesentlich auch von dem Steuerniveau, der gesamten Steuerbelastung und dem Lohnniveau eines Landes mitbestimmt, erläuterte Edzard *Reuter* und fügte hinzu: »Dabei denken die Unternehmer durchaus langfristig und beziehen die gesamten Rahmenbedingungen eines Standortes, vor allem aber das gesellschaftliche Klima und die Akzeptanz der Industrie durch die Bevölkerung in

ihre Standortentscheidungen ein.« Das Zusammenwachsen zu einem gemeinsamen Binnenmarkt in Europa sei auch dann zu begrüßen, wenn die Investitionsentscheidung nicht zugunsten des Standortes Deutschland erfolge, erklärte Finanzsenator Jürgen Krupp und sprach sich gegen einen isolierten deutschen Weg und für eine gemeinsame europäische Entwicklung aus: »Wir leben nicht in einem deutschen Nationalstaat. Je besser es unseren europäischen Partnern geht, um so besser geht es auch uns.« Auch Hermann Rappe unterstrich die Notwendigkeit einer »europäischen Solidarität«. Zugleich warnte er davor, den Wirtschaftsstandort Deutschland, der im internationalen Vergleich nicht zuletzt auch wegen des erreichten sozialen Fortschritts, einer ausgezeichneten Infra- und Verkehrsstruktur, einer guten Wohnkultur sowie anderer »weicher Standortfaktoren« »herunterzureden«. Das hohe Lohnniveau und die Steuerbelastung verbuchte Rappe auf der Positivseite, weil hierdurch das soziale Netz und die Standortgunst der Bundesrepublik Deutschland habe ausgebaut werden können. Gerade im Bereich der Kernenergie, des Umweltschutzes, der Forschung und Technologie stellen sich jedoch – so Rappe – Akzeptanzfragen, von deren Beantwortung die Standortgunst wesentlich mitbestimmt werde.

Elmar Pieroth rückte sodann die Entwicklung der ehemaligen DDR in den Mittelpunkt. Es werde noch lange Zeit dauern, bis die erforderliche Infrastruktur und Verwaltungsorganisation geschaffen sei. Im Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen dürften auch Änderungen des Arbeitsrechtes wie die Einführung flexibler Arbeitszeiten nicht ausgespart werden. Vor allem müsse den Ländern im Bereich der ehemaligen DDR aus Bonn schnelle Hilfe zuteil werden. Der Satz von der gemeinsamen Entwicklung der Nachbarländer dürfe an den bisherigen Grenzen des Ostblocks nicht haltmachen. Es sei daher anzustreben, auch die Völker Osteuropas an dieser Entwicklung teilnehmen zu lassen. Edzard Reuter unterstützte die Forderung nach rascher Hilfe für den Bereich der ehemaligen DDR und forderte die Bundesregierung dazu auf, durch den schnellen Ausbau des Verkehrsnetzes, der Energieversorgung und des Telefonnetzes die Voraussetzungen für die unternehmerischen Investitionsentscheidungen zu schaffen. Zugleich warnte er allerdings unter dem Beifall der etwa 2000 Zuhörer vor einer neuen deutschen Überheblichkeit: »Wir dürfen nicht zurückverfallen in die Meinung, daß die Welt am deutschen Wesen genesen kann.« Von mehreren Diskussions-

teilnehmern wurden politische Leitentscheidungen eingefordert. Solange aber die Politiker wegen des ständigen Wahlmarathons von Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen nicht die erforderliche Entscheidungskraft besitzen, müßten sich die gesellschaftlichen Kräfte stärker als bisher zu gemeinsamem Handeln zusammenfinden, erklärte Hermann Rappe und bot den Unternehmern die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften an, was Edzard Reuter für die Unternehmerseite bereitwillig aufgriff.

Die von Marcus Lutter gestellte Frage, ob durch Steuersenkungen und eine Vereinfachung des Steuersystems die Standortgunst des vereinten Deutschlands weiter verbessert werden könne, blieb erwartungsgemäß kontrovers. Während sich Edzard Reuter von solchen steuerpolitischen Maßnahmen Vorteile im Sinne einer höheren Investitionsquote versprach, hielt Hermann Rappe dem entgegen, daß nach seinen Erfahrungen die Standortentscheidungen nicht maßgeblich vom Steuersystem bestimmt würden. Elmar Pieroth forderte vor allem einen Abbau der bisherigen Zonenrand- und Berlinförderung zugunsten einer verstärkten Förderung der ehemaligen DDR-Gebiete: »Die Kosten der deutschen Teilung müssen in Hilfestellungen für die DDR umgewandelt werden.« Auch sei eine durchgreifende Änderung des Rechtes der Unternehmensbesteuerung mit dem Ziel, ein verbessertes Investitionsklima in Deutschland zu schaffen, unumgänglich. Gemeinsam war die Überzeugung, daß der Wirtschaftsstandort Deutschland durch die geänderten Rahmenbedingungen in Deutschland und in Europa vor neue Herausforderungen gestellt sei und die Bewältigung eines Aufgabenbündels anstehe, um das man – so Marcus Lutter – »uns und die kommende Generation nur beneiden kann«.

So konnte der 58. Deutsche Juristentag, der mit 60 Programmpunkten und einem umfangreichen Rahmenprogramm erstmals seit Kriegsende alle deutschen Juristen vereinte, als der größte Rechtskongreß in Europa eine kaum übersehbare Fülle wichtiger neuer Erkenntnisse für Politik, Wissenschaft und Praxis vermitteln und die Rechtsentwicklung über den Tag hinaus beeinflussen. Und es wuchs die Einsicht, daß die Bewältigung des deutschen Einigungsprozesses und der Aufbruch zu einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt nur gelingen können, wenn sie auf einer soliden Rechts- und Verfassungsordnung aufgebaut sind und dabei Gesellschaft, Politik und Recht mit vereinten Kräften zusammenwirken. Aber die Mühe lohnt sich.

Beschlüsse des 58. Deutschen Juristentages

Beschlüsse der Abteilung Medienrecht

Thema: Empfiehlt es sich, die Rechte und Pflichten der Medien präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern?

Bürgerliches Recht

1. Der Schutz der Persönlichkeit soll im BGB ausdrücklich geregelt werden.
angenommen: 44 : 25 : 4
2. a) Dabei sollen zusätzlich zu einer Generalklausel einzelne Ausformungen des Persönlichkeitsrechts (Schutz vor Unwahrheit, Schutz der Ehre, Schutz der Diskretion, Schutz des Bildnisses, Schutz vor rechtswidriger Informationsbeschaffung) in besonderen Tatbeständen mit Abwägungsmerkmalen geregelt werden.
abgelehnt: 37 : 41 : 2
- b) Der Schutz der Persönlichkeit soll durch die Einfügung der Wörter »die Persönlichkeit« in § 823 Abs. 1 BGB zum Ausdruck gebracht werden.
angenommen: 53 : 9 : 15
3. Als Rechtsfolgen einer Persönlichkeitsverletzung sollen geregelt werden:
 - a) die bisher von der Rechtsprechung entwickelten Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schmerzensgeld;
angenommen: 51 : 25 : 6

- b) wahlweise die Berechnung des »Schmerzensgeldes« nach dem erzielten Gewinn;
abgelehnt: 18 : 56 : 3
- c) zusätzlich ein Anspruch auf Geldzahlung an gemeinnützige Institutionen;
abgelehnt: 23 : 54 : 8
- d) die Feststellung einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung und ihre Veröffentlichung;
abgelehnt: 38 : 42 : 5
- e) ein Anspruch auf Berichterstattung über die wesentliche Veränderung einer berichteten Angelegenheit;
abgelehnt: 26 : 45 : 10
- f) die Dauer des Rechtsschutzes über den Tod hinaus.
angenommen: 52 : 31 : 6
- g) § 256 ZPO soll dahin ergänzt werden, daß Klage auch auf die veröffentlichungspflichtige Feststellung einer geschehenen Rechtsverletzung erhoben werden kann.
angenommen: 39 : 35 : 11

Gegendarstellung und Erwidern

4. Das Gegendarstellungsrecht soll für Presse und Rundfunk einheitlich geregelt werden.
angenommen mit großer Mehrheit (§ 22 Abs. 3 der Satzung)

5. Der Gegendarstellungsanspruch soll inhaltlich auf sachliche Erwiderungen erweitert werden.
abgelehnt: 34 : 52 : 5
6. Änderungen der Gegendarstellung sollen während des Verfahrens bei bloßer Kostenfolge möglich sein.
angenommen: 53 : 28 : 6
7. Der sogenannte Redaktionsschwanz soll generell ausgeschlossen werden.
abgelehnt: 37 : 46 : 2

Datenschutz

8. a) Der medienrechtliche Datenschutz soll gegenüber allen Medien nach dem Vorbild einzelner Landesgesetze für Funkmedien erweitert werden um Ansprüche auf Auskunft über sowie Berichtigung, Ergänzung von Daten und auf Mitspeicherung der Gegendarstellung.
angenommen: 40 : 35 : 7
- b) Der medienrechtliche Datenschutz soll gegenüber allen Medien nach dem Vorbild einzelner Landesgesetze für Funkmedien erweitert werden um Ansprüche auf Auskunft über sowie Berichtigung, Ergänzung *und Löschung* von Daten und auf Mitspeicherung der Gegendarstellung.
abgelehnt: 31 : 42 : 10
9. Der Datenschutz im Medienbereich soll auf alle persönlichen Daten außerhalb von Dateien erstreckt werden.
abgelehnt mit großer Mehrheit

Strafrecht

10. Der Strafrechtsschutz der Persönlichkeit soll durch einen allgemeinen Indiskretionstatbestand verstärkt werden.
abgelehnt mit großer Mehrheit
11. a) In das StGB soll ein Straftatbestand gegen rechtswidrige Verfahrensbeeinflussung aufgenommen werden.
abgelehnt mit großer Mehrheit
- b) § 353 d Nr. 3 StGB ist zu streichen.
angenommen 50 : 23 : 6
- c) Ein Verfahrenshindernis der öffentlichen Vorverurteilung ist für das deutsche Strafverfahren abzulehnen.
angenommen mit großer Mehrheit
- d) Die für die Pressesprecher von Polizei und Staatsanwaltschaft geltenden Richtlinien sollen im Interesse der Unschuldsvermutung zum Schutz des Beschuldigten vor öffentlicher Vorverurteilung um das Verbot ergänzt werden, eine eigene Stellungnahme im Rahmen eines schwebenden Verfahrens abzugeben; die Zuständigkeit für öffentliche Informationen sollte auf dafür eigens bestellte Pressesprecher von Polizei und Staatsanwaltschaft beschränkt werden.
angenommen: 40 : 36 : 4
- e) In den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Privatklage sollte zum Ausdruck kommen, daß das »öffentliche Interesse« an der Strafverfolgung bei rechtswidrigen Ehrverletzungen durch Presse und Rundfunk in der Regel zu bejahen ist.
angenommen: 42 : 37 : 7

Gerichtsverfassungs- und Prozeßrecht

12. a) Das Aufnahmeverbot des § 169 Satz 2 GVG soll erweitert werden:
- aa) auf Fotografien von prozeßbeteiligten Laien im Gerichtssaal ohne deren Einwilligung;
angenommen: 46 : 32 : 1
- bb) auf alle Aufnahmen entsprechend a) im gesamten Gerichtsgebäude.
abgelehnt: 37 : 42 : 6
- b) § 169 Satz 2 GVG soll dahin ergänzt werden, daß das Gericht bei Zustimmung der Verfahrensbeteiligten Ausnahmen zulassen kann.
angenommen mit großer Mehrheit
13. Das Zeugnisverweigerungsrecht und das Beschlagnahmeverbot sind auch auf diejenigen Informationen und Materialien zu erstrecken, die von Mitarbeitern der Medienunternehmen

selbst recherchiert sind, soweit nicht schwere Straftaten betroffen sind.

angenommen mit großer Mehrheit

14. a) Für Zivilprozesse über Presse- und Rundfunkinhaltsdelikte ist als Gerichtsstand der Sitz des Medienunternehmens oder nach Wahl des Klägers dessen Wohnsitz im Verbreitungsgebiet festzulegen.
angenommen mit großer Mehrheit
- b) Die Zuständigkeit für zivilrechtliche Presserechtsstreitigkeiten ist bei einem Landgericht innerhalb eines Bundeslandes oder OLG-Bezirktes zu konzentrieren (entsprechend den Regelungen des UrhG und des UWG).
angenommen: 46 : 28 : 8
- c) Die zivilprozessuale Rechtsdurchsetzung soll entsprechend § 23 b UWG durch richterliche Streitwertherabsetzung erleichtert werden.
abgelehnt: 36 : 36 : 14

Medienrechtliche Regelungen

15. Die presserechtliche Sorgfaltspflicht soll für die inhaltliche Gestaltung publizistischer Beiträge dahin erweitert werden, daß auch das gebotene Maß an Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung zu wahren ist.
angenommen: 59 : 17 : 11
16. Die Aufgaben des verantwortlichen Redakteurs sollen
- a) für alle Funk- und Printmedien einheitlich geregelt werden;
angenommen mit großer Mehrheit
- b) auf die Prüfung zivilrechtlicher Rechtsverstöße erstreckt werden;
angenommen: 44 : 29 : 9
- c) dadurch aufgewertet werden, daß der Verleger oder Veranstalter verpflichtet wird, die Abnahme jedes Beitrages durch einen verantwortlichen Redakteur sicherzustellen.
angenommen: 46 : 24 : 8
17. Die Qualifikation der verantwortlichen Redakteure soll um die persönliche Voraussetzung der »Berufskennntnisse und Berufserfahrung« erweitert werden.
angenommen mit großer Mehrheit
18. In den Pressegesetzen soll die Pflicht verankert werden, Rügen des Deutschen Presserates zu veröffentlichen.
angenommen: 54 : 29 : 5
19. Der Persönlichkeitsschutz soll durch Normierung einer Programmbeschwerde für alle Funkmedien verstärkt werden. Eine der Programmbeschwerde stattgebende Entscheidung ist zu veröffentlichen.
angenommen: 53 : 31 : 4
20. Für Auskunftsbegehren der Medien gegen Behörden und ihre gerichtliche Abwehr soll der gleiche Rechtsweg vorgesehen werden.
angenommen: 54 : 8 : 13

Beschlüsse der Abteilung Berufsrecht

Thema: Welche gesetzlichen Regelungen empfehlen sich für das Recht der rechtsberatenden Berufe, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft?

1. Rechtsberatung und -vertretung sind nach deutschem Recht in erster Linie Aufgabe des Rechtsanwalts. Diesen Rechtsstatus gilt es gegenüber anderslautenden Bestrebungen im EG-Bereich zu verteidigen und innerstaatlich vor den Ausdehnungstendenzen anderer Berufe in Schutz zu nehmen.
angenommen: 289 : 1 : 30
2. Rechtliches Gehör kann in einem ausdifferenzierten Rechtssystem grundsätzlich nur durch den Rechtsanwalt als berufenen Fachmann vermittelt werden.
angenommen: 236 : 23 : 58
- Das Recht des Bürgers, sich durch einen unabhängigen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten beraten und vertreten zu lassen, ist deshalb im Grundgesetz zu verankern.
abgelehnt: 88 : 195 : 25

3. Die Regeln über den Anwaltszwang sind auszubauen.
angenommen: 201 : 62 : 52
4. Das anwaltliche Berufsrecht darf nicht nur als Berufsordnungsrecht oder als Berufswettbewerbsrecht verstanden werden. Es dient zu einem wesentlichen Teil dem Schutz des Rechtssuchenden und der Funktionsfähigkeit der Justiz und ist insoweit Teil der allgemeinen Rechts- und Justizpolitik.
angenommen: 248 : 8 : 52
5. Das anwaltliche Berufsrecht soll grundsätzlich den unterschiedlichen Formen der Berufsausübung, wie sie sich entwickelt haben, Rechnung tragen.
angenommen: 213 : 31 : 63
6. Die Sozietät und die überörtliche Sozietät sollen als zulässige Formen der anwaltlichen Zusammenarbeit in der BRAO geregelt werden.
abgelehnt: 116 : 195 : 15
Die Sozietät soll in der BRAO geregelt werden.
angenommen: 182 : 80 : 47
7. Im Interesse der Aufrechterhaltung der anwaltlichen Unabhängigkeit wird die Berufsausübung von Rechtsanwälten in Kapitalgesellschaften und überörtlichen Sozietäten abgelehnt.
angenommen: 194 : 113 : 17
8. Der Gesetzgeber soll die Möglichkeit der anwaltlichen Berufsausübung in der Form einer Rechtsanwaltsgesellschaft als juristischer Person schaffen.
abgelehnt: 98 : 199 : 13
9. Berufsrechtlich soll dem Rechtsanwalt die Zusammenarbeit mit Angehörigen aller freien Berufe eröffnet werden.
abgelehnt: 93 : 203 : 17
Berufsrechtlich soll dem Rechtsanwalt die Zusammenarbeit mit Angehörigen aller zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe eröffnet werden.
abgelehnt: 106 : 187 : 16
10. Das zivilprozessuale Lokalisationsprinzip beim Landgericht soll unter Einräumung angemessener Übergangsfristen aufgehoben werden.
abgelehnt: 111 : 194 : 7
Das zivilprozessuale Lokalisationsprinzip soll unter Einräumung angemessener Übergangsfristen in eine Postulationsfähigkeit jeden Anwalts bei allen Landgerichten eines Oberlandesgerichtsbezirks umgestaltet werden.
abgelehnt: 111 : 190 : 16
Das zivilprozessuale Lokalisationsprinzip soll mit der Maßgabe geändert werden, daß jeder nicht bei einem Oberlandesgericht zugelassene Anwalt auf seinen Antrag hin bei einem oder zwei benachbarten Landgerichten zuzulassen ist.
abgelehnt: 96 : 169 : 39
11. Die Simultanzulassung bei Landgericht und Oberlandesgericht soll auch dort, wo sie bisher nicht besteht, eingeführt werden.
abgelehnt: 108 : 179 : 21
Die Singularzulassung an Oberlandesgerichten soll bundesweit – einschließlich der heutigen DDR – unter Besitzstandswahrung für simultanzugelassene Rechtsanwälte eingeführt werden.
angenommen: 130 : 123 : 45
In Rechtsanwaltskanzleien, in denen sowohl Landgerichts- als auch OLG-Anwälte tätig sind (Mischsozietäten) wird das Ziel der Singularzulassung häufig nicht erreicht. Mischsozietäten sollten daher untersagt werden.
angenommen: 134 : 101 : 60
12. Es sollte rechtsregelnd sichergestellt werden, daß die Anwälte ihrer Verpflichtung gegenüber den Mandanten zur verantwortlichen Prozeßführung entsprechen.
a) Die Praxis des Auftretenlassens eines Stellvertreters, der den Rechtsstreit nicht kennt (»Kartell-Anwalt«), sollte untersagt werden.
angenommen: 181 : 34 : 39
- b) Die Praxis, Schriftsätze anderer Anwälte ohne eigene Prüfung zu übernehmen (Stempelanwalt) sollte mit geeigneten Maßnahmen bekämpft werden.
angenommen: 198 : 24 : 36
13. Der Gesetzgeber soll generell vorschreiben, daß bei jedem Instanzwechsel – und zwar nicht nur im Zivilprozeß – auch der Anwalt gewechselt werden muß. Anwaltswechsel heißt, daß auch kein Sozium die Rechtsmittelinstanz führen darf.
abgelehnt: 50 : 197 : 23
14. Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer soll sich aus mehreren jeweils von den Mitgliedskammern gewählten Delegierten zusammensetzen, aus deren Mitte ein Vorstand gewählt wird. Damit erledigt sich die Schaffung einer besonderen Satzungsversammlung.
abgelehnt: 33 : 104 : 93
15. Bei der Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts soll der Gesetzgeber in der BRAO die Regelungsmaterie nicht nur aufzählen, sondern den gesetzlichen Rahmen ausformulieren und deutlich machen, wie Regelungen, zu denen er ermächtigt, inhaltlich aussehen sollen. Das Nähere zu regeln, muß der Anwaltschaft selbst überlassen bleiben.
angenommen: 105 : 49 : 79
16. Die Kompetenz für diese nähere Regelung soll einer Satzungsversammlung der BRAK eingeräumt werden. Die Mitglieder der Satzungsversammlung sollen von den Mitgliedern der einzelnen Rechtsanwaltskammern gewählte Rechtsanwälte sein. Ihre Zahl soll grundsätzlich von der Größe der jeweiligen Kammer abhängen.
angenommen: 140 : 12 : 69
17. Die Berufsordnung hat von dem Grundsatz freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen auszugehen.
angenommen: 161 : 14 : 49
Sie soll nur sanktionsbewährte Normen enthalten.
angenommen: 149 : 34 : 48
Daneben bleibt Raum für nichtsanktionsbewehrte, gegebenenfalls von der BRAK festzustellende Überzeugungen und Empfehlungen.
angenommen: 159 : 24 : 35
18. Der Gesetzgeber soll noch in der laufenden Legislaturperiode eine Regelung der Fachanwaltsbezeichnungen auf der Grundlage nachgewiesener und anerkannter Qualifikation unter tunlicher Erweiterung der bisher nur möglichen vier Rechtsgebiete (Arbeitsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Verwaltungsrecht) vornehmen; den Vorschlägen der BRAK und des DAV sollte gefolgt werden.
angenommen: 240 : 0 : 12
19. Der Rechtsanwalt soll über seine Tätigkeit informieren und sie für den Bürger transparent machen können. Gezieltes Werben um Praxis soll ihm weiterhin untersagt sein. Die sachgerechte Information dagegen, also Verlautbarungen, die sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und objektiv nachprüfbar sind, sollen ihm im Rahmen der Gesetze erlaubt sein. Der Rechtsanwalt darf Interessengebiete, also vorhandene und beabsichtigte Tätigkeitsschwerpunkte benennen.
angenommen: 181 : 50 : 24
22. Der Anwaltszwang in der Zivilgerichtsbarkeit in den fünf Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg ist vor allen Kreisgerichten, mindestens ab einem Gegenstandswert von 5000 DM einzuführen.
angenommen: 218 : 9 : 22

Beschlüsse der Abteilung Kommunalrecht

Thema: Soll das kommunale Satzungsrecht gegenüber staatlicher und gerichtlicher Kontrolle gestärkt werden?

I. Grundlagen: Selbstverwaltung und Satzungsrecht in der Verfassungsordnung

1. Das Satzungsrecht ist wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung; die Satzung ist als eine verfassungs-

rechtlich anerkannte Handlungsform der Kommunen zu erhalten und zu fördern.

angenommen: 100 : 0 : 1

2. Satzungsgebung ist nicht delegierte, sondern eigenständig legitimierte Rechtssetzung einer Volksvertretung i. S. von Art. 28 Abs. 1 GG.
angenommen: 61 : 31 : 7
 3. Der Gesetzgeber hat das Satzungsrecht so zu sichern und auszugestalten, daß den Kommunen ein eigenständiger Regelungsbereich bleibt und der letztverantwortliche Beitrag der Kommunen zur Konkretisierung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben gewahrt und deutlich herausgestellt wird.
angenommen: 76 : 28 : 1
Dabei sollen relative Offenheit und verminderte Regelungsdichte aufzeigen, daß dem kommunalen Satzungsgeber die Möglichkeit eingeräumt ist, bei der Konkretisierung die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.
angenommen: 73 : 31 : 1
 4. Die Aufsichtsbehörden und die Gerichte haben die den Kommunen bei der Satzungsgebung gesetzlich eingeräumten Entscheidungsspielräume zu respektieren; sie sind nicht dazu berufen, sie mit eigenen Wertungen auszufüllen.
einstimmig angenommen
 5. Satzungen, die gegen höherrangiges materielles Recht verstoßen, sind grundsätzlich nichtig. Jedoch könnte hinsichtlich der Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern zwischen absolut beachtlichen Fehlern, nur bei fristgebundener Rüge beachtlichen Fehlern und unbeachtlichen Fehlern unterschieden werden; ein entsprechendes Fehlerfolgesystem ist zu entwickeln.
angenommen: 1 Gegenstimme, 3 Enthaltungen
- II. Anforderungen an die Praxis der kommunalen Satzungsgebung*
6. Die Satzungsgebung bedarf eines geordneten Entscheidungsverfahrens sowie der aufsichtsbehördlichen und gerichtlichen Kontrolle seiner Einhaltung.
angenommen, 2 Enthaltungen
 7. Eine Stärkung des kommunalen Satzungsrechts ist sowohl durch Stabilisierung durch entsprechend ausgestaltete Gesetze als auch durch die präventive Vermeidung von Satzungsfehlern zu erreichen; Rechtstechniken zur Fehlerfolgenbegrenzung können nur flankierende Maßnahmen sein.
angenommen, 3 Enthaltungen
 8. Die Gemeinden sollten sich schon im Aufstellungsverfahren durch Beteiligung der Betroffenen um eine stärkere Akzeptanz der Satzungen bemühen.
angenommen: 78 : 31 : 3
 9. Soweit Abwägungs- und Gestaltungsspielräume bestehen, sind die Entscheidungsgrundlagen transparent und nachvollziehbar zu gestalten und zu dokumentieren; bestehende Entscheidungsalternativen sollten aufgezeigt werden.
angenommen: 77 : 23 : 4
 10. Mustersatzungen kommunaler Spitzenverbände können wertvolle Hilfe bei der Aufstellung von kommunalen Satzungen sein. Sie sollten genügend Alternativen anbieten, um die Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Entscheidungsträger zu erweitern.
angenommen, 7 Gegenstimmen, 1 Enthaltung
- III. Die Rolle der Aufsichtsbehörden*
11. Das Erfordernis einer Genehmigung kommunaler Satzungen sollte zugunsten einer Anzeigepflicht noch weiter eingeschränkt werden.
angenommen: 66 : 33 : 5
 12. Die Aufsichtsbehörden dürfen bei genehmigungspflichtigen Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Genehmigung stets nur aus Rechtsgründen versagen.
angenommen: 73 : 26 : 4
 13. Die Aufsichtsbehörden sollten bei ihrer Tätigkeit die eigenständige Legitimation der Kommunen zur Satzungsgebung berücksichtigen und daher nur im notwendigen Umfang aufsichtsbehördliche Mittel einsetzen.
angenommen, 5 Enthaltungen

IV. Die Funktion der Rechtsprechung

14. Die gerichtliche Kontrolle von Satzungen ist sowohl hinsichtlich des Kontrollgegenstands als auch der Kontrolldichte in weitem Umfang durch das Grundgesetz und einfachgesetzliche Regelungen vorgegeben. Sie ist in erster Linie Ausfluß eines umfassenden gerichtlichen Rechtsschutzsystems.
angenommen, 2 Enthaltungen
 15. Einschränkungen der gerichtlichen Kontrolldichte zur Stärkung des kommunalen Satzungsrechts sind nur dann angängig, wenn sie entweder auch für andere Gruppen administrativer Normen Bestand haben können oder sich als Sonderregelungen als rechtlich relevanten Besonderheiten der kommunalen Satzungsgebung rechtfertigen lassen.
angenommen: 58 : 42 : 6
 16. Eine Beschränkung der gerichtlichen Kontrolldichte darf auch bei Respektierung der dem Satzungsgeber eingeräumten Gestaltungsspielräume die Rechte betroffener Bürger nicht schmälern. Die ersichtliche Überprüfung der Satzung darf sich andererseits nicht nur auf eine Prüfung des Rechtsschutzes des von der Norm Betroffenen beschränken.
angenommen: 93 : 1 : 5
 17. Das jeweilige materielle Recht bestimmt, inwieweit dem Satzungsgeber ein Entscheidungsspielraum zusteht.
angenommen, 2 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen
 18. Bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ist die eigenständige demokratische Legitimation des Satzungsgebers zu berücksichtigen.
angenommen, 4 Gegenstimmen, 1 Enthaltung
 19. Bei der Auslegung von Verfahrensvorschriften sind deren Sinn und Zweck ebenso zu beachten wie das Zusammenspiel zwischen formeller und materieller Prüfung; beide stehen in einer inneren Abhängigkeit zueinander.
angenommen, 2 Enthaltungen
 20. Die Gerichte haben Satzungen neben einer Kontrolle des Verfahrens grundsätzlich nur daraufhin zu überprüfen, ob der Gesetzesauftrag zutreffend erfaßt und aufgrund sachgerechter Ermittlungen in örtliche Regelungen umgesetzt ist.
angenommen, 12 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen
 21. Bei der Prüfung von Satzungen ist allein auf die Norm, nicht auf ihre Begründung abzustellen, sofern nicht durch Gesetz der Vorgang der Willensbildung besonderen Anforderungen unterworfen ist.
angenommen: 62 : 33 : 1
 22. Kommunale Satzungen sind bei Zweifeln an ihrer Rechtmäßigkeit durch rechtskonforme Auslegung möglichst aufrecht zu erhalten.
angenommen, 2 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen
 23. Bei der materiellen Prüfung von Bebauungsplänen dürfen an die Pflicht zur Konfliktbewältigung keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.
angenommen: 86 : 7 : 8
Die Freiheit der Gemeinden, sich hinsichtlich der Dichte der Festsetzungen zurückzuhalten, ist ebenso zu respektieren wie deren Rechte, bestimmte Details einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen.
angenommen, 2 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen
- V. Das Problem der Normverwerfungskompetenz*
24. Die Normenkontrolle nach § 47 VwGO leistet einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit. Die Länder sollen von der Befugnis des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO generell Gebrauch machen.
angenommen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung
 25. Eine Antragsfrist sollte nicht eingeführt werden.
angenommen 82 : 13 : 5
 26. Zurückweisende Normenkontrollentscheidungen sollen hinsichtlich ihrer tragenden Gründe allgemeinverbindlich sein.
angenommen: 55 : 40 : 5

27. Die Einführung einer Allgemeinverbindlichkeit von Normenkontrollentscheidungen, die einen Antrag als unbegründet abweisen, ist abzulehnen.
abgelehnt: 41 : 55 : 4
28. Es wird empfohlen, dem Normenkontrollgericht die Befugnis einzuräumen, fehlerhafte Satzungen lediglich für rechtswidrig zu erklären, um dem Satzungsgeber – binnen einer zu bestimmenden Frist – Gelegenheit zu einer Nachbesserung zu geben.
angenommen: 67 : 31 : 0
29. Den Oberverwaltungsgerichten ist in Normenkontrollverfahren eine gestufte Tenorierung zu ermöglichen.
angenommen: 65 : 27 : 4
30. Die Einführung eines Verwerfungsmonopols der Oberverwaltungsgerichte und einer entsprechenden Vorlagepflicht der Gerichte ist abzulehnen.
angenommen: 49 : 44 : 4
31. Normverwerfungskompetenzen anderer Behörden würden das kommunale Satzungsrecht schwächen; sie sind auch wegen der entschädigungs- und haftungsrechtlichen Konsequenzen abzulehnen.
angenommen, 5 Gegenstimmen, 1 Enthaltung
32. Hält eine andere Behörde eine kommunale Satzung für nichtig, so soll sie den Betroffenen auf die Bedenken hinweisen und die Kommune zur Beseitigung des Fehlers auffordern.
angenommen: 66 : 22 : 3
33. Der Satzungsgeber hat, wenn er die Nichtigkeit der Satzung annimmt, ein förmliches Verfahren zur Aufhebung oder Ersetzung der Satzung einzuleiten.
angenommen: 69 : 20 : 4
- VI. Forderungen an den Gesetzgeber**
34. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des kommunalen Satzungsrechts sind selbstverwaltungsfreundlicher auszugestalten.
angenommen, 0 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen
35. Der Gesetzgeber sollte vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch machen, Konkretisierungsspielräume des Satzungsgebers durch normative Ermächtigungen ausdrücklich klarzustellen.
angenommen: 56 : 24 : 5
36. Die für die Satzungsgebung bestehenden vielfältigen Verfahrensvorschriften sollten auf ihre Notwendigkeit und eine stärkere Vereinheitlichung hin überprüft werden.
angenommen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung
37. Petitionsausschüsse der Parlamente haben keine Weisungsbefugnisse; sie sollten nicht versuchen, den Gang eines Satzungsgebungsverfahrens aufzuhalten.
angenommen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen
- VII. Europäische und gesamtdeutsche Perspektiven**
38. Bei der weiteren Ausgestaltung des Europäischen Gemeinschaftsrechts sollten die zuständigen Organe des Bundes dafür Sorge tragen, daß die kommunale Selbstverwaltung gesichert bleibt.
einstimmig angenommen
39. Übersteigerte Anforderungen an das Verfahren bei der Aufstellung von Satzungen und deren inhaltliche Gestaltung sollten auch im Hinblick auf den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik nicht gestellt werden.
angenommen, 5 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Beschlüsse der Abteilung Juristenausbildung

Thema: Welche Maßnahmen empfehlen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?

I.

1. Eine der Verkürzung und Straffung dienende Reform der Juristenausbildung erscheint aus den folgenden Gründen vordringlich:

- 1.1 Mit durchschnittlich 9–10 Jahren ist die tatsächliche Ausbildung schon aus innerstaatlicher Sicht wesentlich zu lang.
angenommen: 178 : 0 : 1
- 1.2 Die tatsächliche Dauer der Ausbildung muß sich den z. T. deutlich kürzeren Ausbildungszeiten in anderen EG-Staaten annähern.
angenommen: große Mehrheit : 3 : 4
- 1.3 Die bisherige systematische Trennung von Ausbildung und Prüfung und die Konzentration der Prüfungen auf das jeweilige Ende der beiden Ausbildungsabschnitte führen zu übermäßigem Zeit- und Kraftaufwand für die jeweilige Prüfungsvorbereitung. Hierin liegt eine wesentliche Ursache für die tatsächliche Dauer der Ausbildung.
angenommen: 161 : 6 : 10
2. Auch im Hinblick auf die notwendige Anpassung der Juristenausbildung in der bisherigen DDR erscheint es vordringlich, alsbald zu reformieren.
angenommen: große Mehrheit : 0 : 2
3. Die derzeitigen Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände tragen den Anforderungen der Praxis und der auf vielen Rechtsgebieten zu beobachtenden raschen Fortentwicklung des Rechts nicht hinreichend Rechnung.
angenommen: große Mehrheit : 4 : 13
4. Die Juristenausbildung sollte in allen Abschnitten die europäische und internationale Dimension des Rechts verstärkt berücksichtigen.
angenommen: große Mehrheit : 0 : 6
5. Der am Ende der Ausbildung stehende berufsqualifizierende Abschluß sollte den Zugang zu jedem juristischen Beruf eröffnen. Das gilt auch dann, wenn in die Ausbildung spezialisierte Abschnitte nach Wahl des Kandidaten einbezogen werden.
angenommen: große Mehrheit : 3 : 2
6. Die Gesamtdauer der Juristenausbildung sollte auf etwa 6 Jahre (unter Einschluß der Prüfungszeiten) beschränkt werden. Dabei sollte ein Verhältnis zwischen universitärer und praktischer Ausbildung von 2:1 angestrebt werden.
angenommen: große Mehrheit : 6 : 5
7. Die derzeitige Verrechtlichung der Ausbildung sollte verringert werden. Den Fakultäten sollten weitere Gestaltungsräume, den Auszubildenden mehr Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden.
angenommen: 134 : 23 : 25
8. Die Regelung der Juristenausbildung (§§ 5–5 d) sollte auf folgende Vorschrift reduziert werden:
»Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein juristisches Universitätsstudium und einen Vorbereitungsdienst erfolgreich abschließt.«
abgelehnt: 29 : 101 : 63
9. In die Reformüberlegungen sollten auch die auf die Ausbildungsdauer einwirkenden externen Faktoren (Studienbedingungen, Finanzierung, u. a.) einbezogen werden. Insbesondere sollten die Wartezeiten vor dem Vorbereitungsdienst beseitigt werden.
angenommen: 182 : 3 : 3

II.

10. Die Universitätsausbildung sollte untergliedert werden in ein auf die Kernmaterien bezogenes, einheitliches Grundstudium von höchstens drei Jahren und ein Vertiefungsstudium in zu wählenden Fächern von mindestens einem Jahr.
angenommen: 172 : 15 : 8
11. Sowohl die Grundausbildung als auch die Vertiefungsausbildung sollten jeweils aus einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung bestehen.
abgelehnt: 57 : 128 : 22
12. Das Grundstudium sollte – neben den Grundlagenfächern und einer systematischen Einführung – den Pflichtstoff der bisherigen Ausbildung deutlich auf die Kernfächer beschränken.
angenommen: 120 : 67 : 2

Dabei sollte dem Gedanken des »exemplarischen Lernens« verstärkt Rechnung getragen werden. Im Vertiefungsstudium sollten auch die übrigen Rechtsgebiete gewählt werden können.

angenommen: 115 : 47 : 21

13. Das Vertiefungsstudium sollte unmittelbar an das Grundstudium anschließen und an der Universität absolviert werden.

angenommen: 118 : 71 : 11

14. Die Vertiefungsausbildung sollte ganz oder teilweise im Ausland stattfinden können.

angenommen: 151 : 32 : 17

15. Die wesentlichen Festlegungen für die Universitätsausbildung sollten durch die Studienordnungen und Studienpläne der Universitäten erfolgen.

angenommen: 143 : 34 : 19

16. Bei einer gegebenenfalls notwendig werdenden Verschulung der ersten Studiensemester sollte darauf geachtet werden, daß genügend Freiraum für studentische Eigeninitiative gewahrt bleibt.

angenommen: 90 : 43 : 68

III.

17. Die praktische Ausbildung sollte

A. im wesentlichen einheitlich für alle auszubildenden Juristen ausgestaltet werden.

angenommen: mit 143 Ja-Stimmen

B. schwerpunktmäßig auf eines der juristischen Berufsfelder bezogen ausgestaltet werden.

17 Ja-Stimmen

C. als verkürzte Orientierungsphase von 13 Monaten in den klassischen Juristenberufen (Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft) ausgestaltet werden.

14 Ja-Stimmen

D. eine auf ein Jahr beschränkte Orientierungsphase in den klassischen Juristenberufen mit einer 1/2-jährigen berufsbezogenen Wahlbereichsausbildung verbinden.

29 Ja-Stimmen

18. Die Ausbildung nach Ziffer 17 A sollte

A. auf 24 Monate unter Einschluß der Prüfungen begrenzt werden. Davon sollten 18 Monate auf die drei je 6monatigen Pflichtstationen Justiz, Anwaltschaft und Verwaltung/Wirtschaft entfallen.

Innerhalb dieser Pflichtstationen sollte der Referendar wählen können, ob er vorwiegend im Zivilrecht, im öffentlichen Recht oder im Strafrecht tätig sein will; jedoch sollte jedes dieser Rechtsgebiete mit mindestens 3 Monaten vertreten sein.

Zusätzlich sollte eine Wahlstation von gleichfalls 6 Monaten vorgesehen werden.

angenommen: mit 113 Ja-Stimmen

B. auf 18 Monate begrenzt werden, an die sich höchstens 6 Monate Examenzeit anschließen. Die Ausbildung sollte in eine Station bei einem Zivilgericht (6 bis 9 Monate) und mindestens eine Wahlstation aufgeteilt werden.

56 Ja-Stimmen

C. auf 12 Monate begrenzt werden (außer Examenzeit).

24 Ja-Stimmen

IV.

19. Das angestrebte Ziel der Studienzeitverkürzung sollte mit einer deutlichen Reduzierung des Prüfungsstoffes verbunden werden.

angenommen: 186 : 4 : 7

20. Im Rahmen ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen sollte eine Abschichtung in denjenigen Rechtsgebieten vorgesehen werden, deren Einbeziehung in eine Abschlußprüfung nicht unverzichtbar ist.

angenommen: 180 : 16 : 6

Eine Anrechnung der dabei erzielten Ergebnisse auf die Abschlußnote sollte ermöglicht werden.

angenommen: 150 : 29 : 14

Die Anrechnung sollte nach Wahl der Kandidaten erfolgen.

abgelehnt: 46 : 129 : 12

21. A. Es sollte sichergestellt werden, daß Abschlußprüfungen zu einer klar festgelegten Zeit nach Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnittes abgelegt sind.

angenommen: mit 104 Ja-Stimmen

B. Es sollte geprüft werden, ob eine effiziente Verkürzung der Studiendauer auch durch

– Anreize für ein Kurzstudium

– gesetzliche Studienzeitbeschränkungen

gefördert werden kann.

43 Ja-Stimmen

C. Gesetzliche Studienzeitbeschränkungen sollten nicht vorgesehen werden.

54 Ja-Stimmen

22. Die gesamte Juristenausbildung sollte mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden.

abgelehnt: 11 : 159 : 26

23. Abschlußprüfungen, die sich auf die Universitätsausbildung beziehen, sollten

A. als Staatsprüfung

angenommen: 103 : 79 : 12

B. als Universitätsprüfung

abgelehnt: 88 : 98 : 15

C. als Staatsprüfung kombiniert mit einer Universitätsprüfung für die Vertiefungsphase

abgelehnt: 67 : 107 : 30

organisiert werden.

24. A. Im Falle von Prüfungen nach Ziffer 23 A sollte am Ende des Grundstudiums ein erster Prüfungsabschnitt stehen, dessen Bestehen die Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung ist.

angenommen: 111 : 32 : 26

Sein Ergebnis sollte zur Hälfte in die Note des 1. Staatsexamens einfließen.

angenommen: 104 : 41 : 25

B. Bei einem Übergang zur Universitätsprüfung (Ziffer 23 B)

aa) sollten die schriftlichen Prüfungsleistungen jeweils in unmittelbarem Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden, die Abschlußprüfung dagegen nur noch eine mündliche sein.

42 Ja-Stimmen

bb) sollte am Ende des Grundstudiums eine Abschlußprüfung stehen, während im Vertiefungsstudium die Prüfungsleistungen studienbegleitend sollten erbracht werden können.

angenommen: mit 55 Ja-Stimmen

cc) sollte diese so ausgestaltet werden, daß die einzelnen Prüfungsleistungen in unmittelbarem Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erbracht werden und daß nach der Vertiefungsphase eine mündliche Abschlußprüfung durchgeführt wird.

17 Ja-Stimmen

In der Universitätsprüfung sollten externe Prüfer (Praktiker) bei der Bewertung der Leistungen mitwirken.

angenommen: 91 : 28 : 40

C. Im Fall von Prüfungen nach Ziffer 23 C sollte am Ende des Grundstudiums die Sockelqualifikation in einer staatlichen Prüfung festgestellt werden. Diese Prüfung sollte über die Fortsetzung der Ausbildung entscheiden. In dem sich anschließenden Vertiefungsstudium sollten universitäre Leistungskontrollen durchgeführt werden, die zur Verbesserung der Examennote führen können.

abgelehnt: 27 : 55 : 70

25. Im Fall der Beibehaltung eines einheitlichen 2. Staatsexamens sollten die Prüfungsinhalte anstelle der bisherigen Justizorientierung stärker auch auf sonstige Berufsfelder bezogen sein.

angenommen: 143 : 10 : 9

26. Die für das 2. Staatsexamen maßgeblichen Klausuren sollten unmittelbar am Ende der jeweiligen Station geschrieben werden.

angenommen: 97 : 49 : 17